



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin
Steglitzer Damm 117
12169 Berlin

Az. 511ppi/095-2301#008
Datum: 17.12.2025

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Änderung der Eisenbahnüberführung (EÜ) Müllrose km 139,780
über den Oder-Spree-Kanal
mit
Strecken Anpassung an der Strecke 6253“

Planfeststellungsabschnitt: km 139,215 bis 140,020

an der Strecke 6253 Großenhain Cottbus Bf – Frankfurt (Oder) Pbf

in der Stadt Müllrose
im Landkreis Oder - Spree

Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Projekte Bestandsnetz Berlin
Granitzstraße 55 - 56
13189 Berlin

Planfeststellungsbeschluss gemäß § 18 Abs. 1 AEG für das Vorhaben „Änderung der EÜ Müllrose km 139,780 über den Oder-Spree-Kanal mit Streckenanpassung Strecke 6253“, Planfeststellungsabschnitt: km 139,215 bis 140,020 an der Strecke 6253
Großenhain Cottbus Bf - Frankfurt (Oder) Pbf, Az. 511ppi/095-2301#008, vom 17.12.2025

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	5
A.1	Feststellung des Plans	5
A.2	Planunterlagen.....	6
A.3	Besondere Entscheidungen	7
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen	7
A.3.2	Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis	10
A.3.3	Waldumwandlung.....	14
A.3.4	Konzentrationswirkung.....	18
A.4	Nebenbestimmungen.....	19
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz.....	19
A.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege	23
A.4.3	Immissionsschutz.....	26
A.4.4	Abfallwirtschaft und Bodenschutz.....	31
A.4.5	Denkmalschutz	32
A.4.6	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen.....	32
A.4.7	Straßen, Wege und Zufahrten	34
A.4.8	Grenzpunkte, Vermessung.....	34
A.4.9	Kampfmittel.....	34
A.4.10	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	35
A.4.11	Unterrichtungspflichten.....	35
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	35
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	35
A.7	Sofortige Vollziehung	36
A.8	Gebühr und Auslagen	36
B.	Begründung	37
B.1	Sachverhalt.....	37
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	37
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	37
B.1.3	Durchführung und Ergebnis des Anhörungsverfahrens	37
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	42
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	42
B.2.2	Zuständigkeit.....	42
B.3	Umweltverträglichkeit.....	42
B.3.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	42
B.3.2	Umweltverträglichkeit	43
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	45
B.4.1	Planrechtfertigung.....	45

B.4.2	Begründung der Nebenbestimmungen	45
B.4.3	Variantenentscheidung	45
B.4.4	Wasserhaushalt	47
B.4.5	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz.....	49
B.4.6	Waldumwandlung.....	59
B.4.7	Natur- und Artenschutz, Landschaftspflege.....	61
B.4.8	Artenschutz	66
B.4.9	Immissionsschutz.....	66
B.4.10	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	75
B.4.11	Denkmalschutz.....	75
B.4.12	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	76
B.4.13	Straßen, Wege und Zufahrten	78
B.4.14	Grenzpunkte, Vermessung.....	78
B.4.15	Kampfmittel	78
B.4.16	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	78
B.5	Gesamtabwägung.....	79
B.6	Sofortige Vollziehung	80
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	80
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	82

Auf Antrag der DB InfraGO AG, Projekte Bestandsnetz Berlin, Granitzstraße 55 - 56, 13189 Berlin (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Änderung der EÜ km 139,780 über den Oder-Spree-Kanal mit Streckenanpassung an der Strecke 6253“ in der Stadt Müllrose, im Landkreis Oder - Spree, Bahn-km 139,780 der Strecke 6253 Großenhain Cottbus Bf – Frankfurt (Oder) Pbf, Planfeststellungsabschnitt: km 139,215 bis 140,020 wird mit den in diesem Beschluss Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Ersatzneubau Eisenbahnüberführung (EÜ) Müllrose,
- Anhebung der Streckengradiente, hierzu Anpassung des Bahndammes in der Höhe und Neigung sowie Verschiebung der Gleisanlagen in horizontaler und vertikaler Lage,
- Anpassung des Schotteroberbaus, Neubau der Planumsschutzschicht, (verdichteter Unterbau) und Unterschottermatte,
- Einbau von Schienenstegdämpfern im Gleis in zwei Abschnitten auf 160 m Länge von km 139,290 bis km 139,410 und von km 139,570 bis km 139,610,
- linksseitige Anpassung des Kabelkanals, hier Anpassung der Leit- und Sicherungstechnik und Telekommunikationsanlagen der Strecke,
- Anpassung des Signalstandorts H, km-Steine bzw. Tafeln an die neue Lage und
- Instandsetzung Eisenbahnüberführung km 139,578 über die Alte Schlaube und geometrische Anpassung an die Gleislage.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht, Planungsstand 25.07.2025, 31 Seiten	festgestellt
2 2.1 2.2	Übersichtspläne Übersichtskarte, Maßstab 1:10.000, Stand 25.11.2022 Übersichtslageplan, Maßstab 1:10.000, Stand 25.11.2022	zur Information
3 3.1	Lageplan Planungsstand Lageplan, Strecke 6253, km 139,215 – km 140,020, 18.07.2025, Maßstab 1:500	festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand 25.07.2025, 11 Seiten	festgestellt
5 5.1	Grunderwerbsplan Grunderwerbsplan, Stand 05.06.2024, Maßstab 1:500	festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand 05.06.2024, 5 Seiten	festgestellt
7 7.1 7.2 7.3 7.4 7.5 7.6 7.7	Bauwerkspläne Draufsicht, Ansicht, Stand 25.07.2025, Maßstab 1:100 Schnitte, Stand 25.07.2025, Maßstab 1:100 Querprofile, Stand 05.06.2024, Maßstab 1:100 Bauwerksplan, Schnitte Gewölbe, Stand 05.06.2024, Maßstab 1:100 / 1:50 Trassierungsentwurf, Stand 25.07.2025, Maßstab 1:1000 Südufer Ansicht, Schnitte, Stand 25.07.2025, Maßstab 1:50 Nordufer Ansicht, Schnitte, Stand 25.07.2025, Maßstab 1:50	festgestellt festgestellt festgestellt festgestellt zur Information festgestellt festgestellt
8 8.1	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan, Stand 05.06.2024, Maßstab 1:500,	festgestellt
9.	Kabel- und Leitungslageplan Kabelpläne, Maßstab 1:500, 1:250, Stand 05.06.2024	zur Information
10. 10.1. 10.2 10.3 10.4 10.5	Landschaftspflegerischer Begleitplan Erläuterungsbericht, 45 Seiten, Stand 25.07.2025 Maßnahmenblätter, 33 Seiten, Stand 05.06.2024 Bestands- und Konfliktplan, Maßstab 1:500, Stand 06.05.2022 Maßnahmenplan, Maßstab 1:500, Stand 05.06.2024 FFH-Verträglichkeitsprüfung, 54 Seiten, Stand 05.06.204	festgestellt festgestellt zur Information festgestellt zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
11.	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, 22 Seiten, Stand 05.06.2024	zur Information
12.	Untersuchung zu Schall- und Erschütterungen	
12.1	Untersuchung zu betriebsbedingten Schallimmissionen, 57 Seiten, Stand 23.11.2022	zur Information
12.2	Untersuchungen zu baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen, 66 Seiten, 05.09.2022	zur Information
12.3	Untersuchung zu betriebsbedingter Erschütterung, 51 Seiten Stand 29.08.2022	zur Information
13.1	Geotechnischer Bericht km 139,780 EÜ Müllrose	zur Information
13.2	Geotechnischer Bericht km 139,578 Alte Schlaube	zur Information
14.	Bestandsunterlagen	zur Information
14.1.	IVL- Lageplan	zur Information
14.2	Bestands Bauwerk	zur Information
14.3	Fotodokumentation	zur Information
15.1	Fachbeitrag WRRL, 14 Seiten, Stand 05.06.2024, inkl. Anlage 15.1.1 – 15.1.6	zur Information
15.2	Muldenversickerung km 139,780, inkl. Anlage	zur Information
15.3	Kostradaten	zur Information
15.4	Grundwasserhebung 3 Seiten vom 05.06.2024	zur Information
15.5	Stoffe im Grundwasser 1 Seite	zur Information
15.6	Muldenversickerung km 139,578, inkl. Anlage	zur Information

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind in den Farben blau und cyan kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der Vorhabenträgerin (VT) werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen für die Benutzung von Gewässern nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Einzelbestimmungen erteilt.

A.3.1.1 Dauerhaftes Einleiten von Niederschlagswasser

Die befristete erlaubte Gewässerbenutzung (10 Jahre beginnend ab dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Planrechtsentscheidung.) dient der Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser von den Brückenflächen der EÜs km 139,780 und 139,578 der Strecke 6253 im Bundesland Brandenburg, Landkreis Oder-Spree, Gemeinde Müllrose, Gemarkung Müllrose, Flur 2, Flurstück 439 sowie Flur 13, Flurstück 40/2 über Versickerungsmulden in den Untergrund.

Die DB InfraGO AG ist befugt, Niederschlagswasser wie folgt einzuleiten:

Entwässerungsflächen:

lfd. Nr.	aus	von der abflusswirksamen Fläche A_U [m ²]	in den
1	EÜ km 139,780 Brückenfläche, Widerlager Süd, Gehwegbereich Süd (A_E : 473 m ²)	473	Untergrund
2	EÜ km 139,780 Widerlager Nord, Randwegbereich Nord (A_E : 41 m ²)	41	Untergrund
3	EÜ km 139,578 südliche Brückenfläche (A_E : 9 m ²)	9	Untergrund
4	EÜ km 139,578 nördliche Brückenfläche (A_E : 9 m ²)	9	Untergrund

Einleitstellen und Einleitmenge:

Bezeichnung, Nr. lt. BwVz	gehört zu lfd. Nr.	Versicker- ungsrate [l/s]	Flur- stück	Flur	Gemarkung	Einleitstelle (Koordinaten nach UTM 33N/ETRS89)	
						Rechtswert	Hochwert
Widerlager Süd, Nr. 9	1	1,5	40/2	13	Müllrose	461598	5788804
Widerlager Nord, Nr. 10	2	0,2	439	2	Müllrose	461625	5788859
Mulde südöstlich, Nr. 25	3	0,1	40/2	13	Müllrose	461548	5788640
Mulde nordöstlich, Nr. 25	4	0,1	40/2	13	Müllrose	461552	5788651

A.3.1.2 Dauerhaftes Einbringen von Stoffen in den Oder-Spree-Kanal und das Grundwasser

Die unbefristete erlaubte Gewässerbenutzung dient der Böschungssicherung des Oder-Spree-Kanals durch das Einbringen der Spundwände in den Oder-Spree-Kanal und das Grundwasser sowie der Gründung der EÜ durch das Einbringen der Bohrpfähle in das Grundwasser im Bundesland Brandenburg, Landkreis Oder-Spree, Gemeinde Müllrose, Gemarkung Müllrose, Flur 2, Flurstück 439 sowie Flur 13, Flurstück 40/2.

Koordinaten der dauerhaft im Grundwasser verbleibenden Stoffe (Mittelpunkte) nach UTM 33N/ETRS89:

Bezeichnung	Rechtswert	Hochwert
Bohrpfahlgruppe Widerlager Nord	461636	5788853
Bohrpfahlgruppe Widerlager Süd	461613	5788805
nördliche Kanalspundwand	461631*	5788843*
südliche Kanalspundwand	461617*	5788814*

* Behördlich ermittelt

A.3.1.3 Bauzeitliche Entnahme und Versickerung von Grundwasser

Es wird gemäß § 8 WHG die befristete wasserrechtliche Erlaubnis (3 Jahre beginnend ab dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Planrechtsentscheidung.) für die Grundwasserentnahme während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG, das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG in der Gemarkung Müllrose, Flur 2, Flurstück 439 sowie Flur 13, Flurstück 40/2 der Strecke 6253, km 139,780 erteilt.

Koordinaten der Entnahmestellen (Flächenmittelpunkt der Bohrpfahlgruppe je Widerlager) nach UTM 33N/ETRS89:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Entnahmestelle	
		Rechtswert	Hochwert
1	Widerlager Nord	461636	5788853
2	Widerlager Süd	461613	5788805

Koordinaten der Einleitstellen (Flächenmittelpunkte bauzeitliche Versickerungsmulden) nach UTM 33N/ETRS89:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Einleitstelle	
		Rechtswert	Hochwert
1	Widerlager Nord	461637	5788873

2	Widerlager Süd	461600	5788810
---	----------------	--------	---------

A.3.2 Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis

A.3.2.1 Nebenbestimmung zum dauerhaften Einleiten von Niederschlagswasser

1. Die Ableitung von Grundwasser, von Wasser aus Bächen, Gräben, Brunnen und dgl. zur schmutzwasserführenden Ortskanalisation ist unzulässig.
2. Eine behördliche Überwachung der Anlage ist zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge sind zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
3. Die Entwässerungsanlagen sind jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbes. Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die in dieser wasserrechtlichen Entscheidung festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben.
4. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Ost anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
5. Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Ost ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.

6. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z.B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen nicht zulässig.
7. Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technische Bauvorschriften.
8. Dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6-Ost ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahme zu übermitteln.
9. Wenn im Zuge der Erdarbeiten zur Herstellung der Versickerungsanlage Abweichungen von den angenommenen Baugrundverhältnissen festgestellt werden, ist die Planung diesen Verhältnissen anzupassen. Das Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6-Ost ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.
10. Bei den Ausschachtungen ist darauf zu achten, dass Böschungen zeitnah gegen Erosion und Ausspülung geschützt werden.
11. Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass der Untergrund im Versickerungsbereich nicht durch dynamische Belastungen oder schwere Auflasten (Überfahren oder Nutzung als Lagerfläche) verdichtet wird.
12. Um zu verhindern, dass die Versickerungsfläche verdichtet wird, ist gegebenenfalls eine geeignete Baustellenentwässerung vorzusehen. Dies gilt so lange, wie aus dem Entwässerungsgebiet erhöhte Sedimentfrachten (z.B. aus nicht begrünter Flächen) zu erwarten sind.
13. Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet wird, darf nur unbelastetes Erdmaterial gemäß der Ersatzbaustoffverordnung (Bodenmaterial der Klasse BM-0/BG-0) oder Erdmaterial entsprechend der örtlichen geogenen Vorbelastung verwendet werden.
14. Die Versickerungsmulden sind mit einem breitkronigen Notüberlauf zu versehen. Dieser Notüberlauf ist gegen Erosion zu sichern.

15. Die Versickerungsmulden sind mit einem Freibord von mind. 10 cm auszuführen.

A.3.2.2 Nebenbestimmung zum dauerhaften Einbringen von Stoffen in den Oder-Spree-Kanal und das Grundwasser und Bauzeitliche Entnahme und Versickerung von Grundwasser

1. Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich oder Auffälligkeiten am Grundwasser festgestellt werden, ist das Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6-Ost und die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.

2. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.

3. Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.

4. Auslaufende Betriebsmittel, auch Tropfverluste, sind unmittelbar aufzunehmen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (Schaufel und Eimer) sind im Bereich der Betankungsstelle bereitzuhalten.

5. Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollslauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.

6. Beim Einsatz der Baufahrzeuge und Baugeräte muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Baugeräte sind täglich vor Beginn und nach Beendigung der Arbeiten auf Dichtigkeit zu prüfen. Fahrzeuge und Baugeräte, die Kraftstoff- und/oder Ölverluste aufweisen, sind unverzüglich von der Baustelle zu entfernen.

7. Die Baustelle ist zum Schutz des Grundwassers und des oberirdischen Gewässers stets in einem einwandfreien, sauberen Zustand zu halten. Sie ist so zu betreiben, dass ein Eindringen von Schmutzstoffen in das Grund- und Oberflächenwasser ausgeschlossen ist.

8. Dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6-Ost ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahmen der Bauwasserhaltung zu übermitteln.

9. Beginn und Ende der Bauwasserhaltung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6-Ost umgehend anzuzeigen.

10. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Anlagen der Bauwasserhaltung restlos zu beseitigen und der frühere Zustand ist wiederherzustellen.
11. Für die Gründungsarbeiten sind qualifizierte Unternehmen, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen beim Arbeiten im Grundwasser verfügen, einzusetzen. Der Verlauf der Arbeiten ist in einem gutachterlichen Bericht zu dokumentieren. Der Bericht ist auf Verlangen nach Beendigung der Arbeiten dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen.
12. Die Bohrtiefen, angetroffenen Bodeninformationen und Grundwasserstände sind durch die ausführende Firma zu erfassen und in aufbereiteter Form (Schichtenverzeichnisse) in die unter Nebenbestimmung Ziffer 11 geforderte Dokumentation aufzunehmen.
13. Bei den Arbeiten ist darauf zu achten, dass keine autarken Grundwasserstockwerke miteinander verbunden werden (Gefahr des hydraulischen Kurzschlusses). Schadstoffe dürfen nicht verschleppt werden.
14. Die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile (Bohrpfähle, Spundwände) müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so ausgewählt und hergestellt werden, dass eine Grundwasserverunreinigung auszuschließen ist. Es darf nur chromatarmer Zement verwendet werden.
15. Eine Versickerung oder Einleitung in ein oberirdisches Gewässer des beim Betonieren der Pfähle verdrängten Wassers ohne Vorreinigung ist nicht zulässig.
16. Bei Bohrarbeiten anfallendes Bohrgut ist fachgerecht zu entsorgen.
17. Sollten sich Abflussschwierigkeiten bei der Versickerung oder sonstige schädliche Auswirkungen bei der Einleitung zeigen, ist die Einleitungsmenge entsprechend zu verringern bzw. die Einleitung (zeitweise) einzustellen.
18. Das wasserrechtliche Verfahren beinhaltet keine Prüfung zur Standsicherheit, Setzung oder Hebung von Baugruben, Gebäuden, Einrichtungen oder sonstiger Infrastruktur im Einflussbereich des Vorhabens oder durch das Vorhaben negativ hervorgerufene Einflüsse auf die Stabilität des Untergrundes (z.B. Grundbruch) etc. Die Standsicherheit ist von der Vorhabenträgerin zu gewährleisten.

A.3.2.3 Allgemeine Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis

1. In die wasserrechtliche Entscheidung können nachträglich Änderungen bzw. Ergänzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden, damit nachteilige Wirkungen auf andere, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.
2. Die wasserrechtliche Entscheidung ist widerruflich, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen.

A.3.2.4 Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis

1. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
2. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Vorhabenträgerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
3. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.
4. Nachbarschaftliche Belange sind im Hinblick auf die Ausführung der Versickerungsanlage bauseits zu prüfen. Schadensersatzansprüche für nicht auszuschließende Vernässungen/Überschwemmungen von unterhalb gelegenen Grundstücken – insbesondere bei Überlastung der Anlage – können aus der Zulassung des Vorhabens nicht hergeleitet werden.
5. Dieser Bescheid, einschließlich der v. g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger. Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über.

A.3.3 Waldumwandlung

In Folge der Baumaßnahme kommt es im Größenumfang von 4.388 m² zu vorübergehender bauzeitlicher Umwandlung von Wald i. S. v. § 8 Abs. 1 S. 1 LWaldG Bbg. Die bauzeitliche Waldumwandlung wird nach Maßgabe nachstehender Tabelle für die dort aufgeführten Flurstücke mit genehmigungsgleicher Wirkung des § 8 Abs. 1 S. 2 LWaldG festgestellt.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m ²)	Umwandlungsfläche (m ²)	
				zeitweilig*	dauerhaft
Müllrose	2	215/1	32.739	4.388	
Summe				4.388	0

A.3.3.1 Nebenbestimmung zur Waldumwandelungsgenehmigung

1. Die Vorhabenträgerin hat für die vorhabenbedingte vorübergehende bauzeitliche Waldumwandlung vor Beginn der Baumaßnahmen eine Sicherheitsleistung (Bürgschaft) i.H.v.:

21.764,48 EUR (einundzwanzigtausendsiebenhundertvierundsechzig 48/100 Euro)

bei dem Landesbetrieb Forst des Landes Brandenburg zu hinterlegen. Alternativ ist der Betrag zinslos an den Landesbetrieb Forst des Landes Brandenburg auf die untenstehende Bankverbindung

Kontoinhaber: Landesbetrieb Forst Brandenburg

Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen

BIC: WELADEDXXX

IBAN: DE81 3005 0000 7035 0000 53

Verwendungszweck: Sicherheitsleistung 080-24.02-3153/01/23

zu überweisen.

2. Die Vorhabenträgerin hat für die vorhabenbedingte vorübergehende bauzeitliche Waldumwandlung vor Beginn der Baumaßnahmen eine Walderhaltungsabgabe i.H.v. 2.986,80 EUR (zweitausendneunhundertsechundachtzig 80/100 Euro) an das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg zu zahlen.

Dieser Betrag ist bis spätestens eine Woche vor Beginn der Waldumwandlung auf die untenstehende Bankverbindung

Kontoinhaber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK)

Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen

BIC: WELADEDXXX

IBAN: DE08 3005 0000 7110 4037 35

Verwendungszweck 10080-09972 080-24.02-3153/01/23

zu überweisen.

3. Mit der Umwandlung darf erst begonnen werden, wenn der finanzielle Ausgleich in Form der Walderhaltungsabgabe geleistet wurde und der Nachweis über die Einzahlung der Walderhaltungsabgabe im Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Siehdichum vorliegt.
4. Der Vollzug der Waldumwandlung und der Kompensationsmaßnahmen ist dem Landesbetrieb Forst, Oberförsterei Siehdichum, jeweils unverzüglich schriftlich mit den Formularen der unteren Forstbehörde „Vollzugsanzeige Waldumwandlung“ und Vollzugsanzeige „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ anzuzeigen.
5. Die beantragte und genehmigte Fläche zur zeitweiligen Waldumwandlung muss ohne Anrechnung auf den forstrechtlichen Ausgleich mit standortgerechten Laubbäumen am gleichen Ort wieder aufgeforstet werden. Die angedachte Saat ist für die Wiederanlage der Ruderalfluren anzuwenden. Für die Wiederaufforstung der zeitweise umgewandelten Waldfläche ist vorher bei der Oberförsterei Siehdichum ein Pflanzplan einzureichen und abzustimmen. Im 5. Standjahr muss die Aufforstung die Bedingungen einer gesicherten Kultur erfüllen.
6. Die Ausführungsplanung für die Wiederaufforstung (insbesondere Pflanzplan, Schutzmaßnahmen) ist vor Beginn mit der Oberförsterei Siehdichum abzustimmen. Pflanzenpositionen von Lieferscheinen sind eindeutig dem entsprechenden Pflanzort zuordenbar zu dokumentieren und bei der Kulturabnahme vorzulegen. Die erfolgte Kulturbegründung (Pflanzung) ist unverzüglich gegenüber der unteren Forstbehörde anzuzeigen. Die Herkunft des forstlichen Vermehrungsgutes ist der Oberförsterei durch Vorlage des Lieferscheines einer Baumschule nachzuweisen.
7. Die Wiederaufforstung ist wie folgt durchzuführen:
 - 7.1. Die Anlage der Wiederaufforstungsmaßnahme hat bis spätestens zwei Jahre nach Beginn des Vollzugs der Waldumwandlung zu erfolgen.
 - 7.2. Die Wiederaufforstung ist mit standortgerechten Waldbäumen wie Stieleiche (*Quercus robur*), Flatter Ulme (*Ulmus laevis*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) und Begleitgehölzer wie Roter Hart-

riegel (*Cornus sanguinea*) oder Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*) anzulegen und zu pflegen.

- 7.3. Die Wiederaufforstung ist so zu planen, auszuführen und zu pflegen, dass die Entwicklung einer standortgerechten, naturnahen Waldgesellschaft gewährleistet ist.

Sie ist nach den im Landesbetrieb Forst Brandenburg entwickelten Qualitätsstandards (Grüner Ordner, Waldbaugrundsätze, Behandlungsrichtlinie zum Erhalt und zur Anlage von Waldrändern, Erlass zur Baumartenmischung unter Klimawandelbedingungen im Wald), nach den anerkannten Regeln zum Einsatz der Technik und im Sinne der guten forstlichen Praxis aufzuforsten.

Es ist ausschließlich nur zugelassenes Vermehrungsgut (Pflanzmaterial) i. S. des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) zu verwenden. Bei den dem FoVG unterliegenden Baumarten sind die Herkunftsempfehlungen des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung verbindlich anzuwenden.

Der Herkunftsnachweis des forstlichen Vermehrungsgutes ist durch Vorlage des Lieferscheins einer Baumschule gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde zu erbringen.

Die Baumartenwahl unterliegt darüber hinaus den Einschränkungen des Erlasses zur Verwendung gebietseigener Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur vom 02.12.2019.

Für die nicht dem FoVG unterliegenden gebietseigenen Gehölze hat der Begünstigte die regionale Herkunft aus den Vorkommensgebieten 2.1 bzw. 1.2 durch ein anerkanntes Herkunftszeugnis mit durchgängiger Herkunftssicherung von der Ernte über die Gehölzanzucht bis zum Vertrieb durch die Angaben zum Zertifizierungssystem und der Gehölzindexnummer bzw. der Erntereferenznummer auf dem Lieferschein nachzuweisen.

Pflanzenpositionen von Lieferscheinen sind eindeutig dem entsprechenden Pflanzort zuordenbar zu dokumentieren und bei der Kulturabnahme vorzulegen.

- 7.4 Die langfristige Sicherung der mit der Wiederaufforstungsmaßnahme bezweckten Funktionsziele ist zu gewährleisten. Die aufgeforstete Fläche ist bis zur protokollarischen Endabnahme als gesicherte Kultur wirksam vor schädigenden Einflüssen zu schützen und zu pflegen.

Die aufgeforstete Fläche ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung gem. § 4 LWaldG wirksam vor Wildverbiss zu schützen, sollte die örtlich bestehende Wilddichte die Endabnahme als gesicherte Kultur gefährden.

Im Fall einer Zäunung ist die aufgeforstete Fläche mit einem Wildschutzzaun gem. § 8 Abs. 1 und 2 BbgJagdDV zu sichern und dieser nach Sicherung der Kultur einschließlich des Waldrandes wieder zu entfernen.

Bei Bedarf sind jeweils im 1. bis 5. Standjahr Kulturpflegen durchzuführen.

Darüber hinaus hat bei Bedarf ein Schutz vor forstschädlichen Mäusen zu erfolgen.

Die aufwachsende Kultur ist bis zum Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur nachzubessern. Die Nachbesserungspflicht besteht bis zur protokollarischen Endabnahme.

- 7.5. Die erfolgte Kulturbegründung (Pflanzung) ist unverzüglich gegenüber der unteren Forstbehörde anzuzeigen.
- 7.6. Die Auflagen gelten als erfüllt, wenn die Bestätigung durch die untere Forstbehörde in Form eines Endabnahmeprotokolls bei Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur erfolgt.
8. Wird mit der Waldumwandlung später als ein Jahr nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses (Zustellungsdatum) begonnen, ist eine erneute Stellungnahme der Forstbehörde einzuholen und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

A.3.4 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

A.4.1.1 Markendorfer Abzugsgraben

Es wird auf die Regelung des § 85 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) hingewiesen, wonach die Vorhabenträgerin die Mehrkosten zu tragen hat, wenn der Markendorfer Abzugsgraben nicht wie im Bestand wiederhergestellt wird und sich daraus ein erhöhter Gewässerunterhaltungsaufwand ergibt. Vor Beginn der Bauarbeiten sowie nach der Inbetriebnahme der Eisenbahnüberführung ist mit dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft eine Kontrolle, Abnahme zum Zustand des Markendorfer Abzugsgraben durchzuführen.

A.4.1.2 Bauausführungsphase

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel (WSA), das zur Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) gehört, darf während der Bauausführung nicht in seinen Aufgaben eingeschränkt werden. Durch die Vorhabenträgerin ist zu gewährleisten, dass

- der Bau und die Unterhaltung von Bauwerken und Uferbefestigungen ohne Beeinträchtigung der Bauweise und Bauart weiterhin durchgeführt werden können.
- eine uneingeschränkte Befahrung der ufernahen Wasserstraßenbereiche mit Dienstfahrzeugen möglich ist.
- die Lagerung von diversen Baumaterialien in ufernahen Bereichen möglich bleibt (z.B. Wasserbausteine).
- die Aufstellung und Unterhaltung von festen und schwimmenden Schifffahrtszeichen (land- und wasserseitig) nicht beeinträchtigt wird.
- Peil- und Vermessungsarbeiten sowie die Unterhaltung von Lage- und Höhenpunkten jederzeit umsetzbar sind.
- die Durchführung von Baggerarbeiten zur Beseitigung von Untiefen (z. B. Sandbänken) sowie die Durchführung von Holzungs- und Rodungsarbeiten, aber auch Havariebeseitigungsarbeiten, weiter ungehindert durchgeführt werden können.

- die Sicherheit des Schiffsverkehrs nicht beeinträchtigt wird.
- alle Maßnahmen in Vorbereitung der Baumaßnahme auf WSA-Flächen, wie Baumschnitt- und Baumfallarbeiten rechtzeitig vor dem Baubeginn mit dem WSV/WSA und dem Außenbezirk Fürstenwalde abgestimmt werden.

A.4.1.3 Ausführungsplanung

A.4.1.3.1 Beteiligung und Abstimmung mit WSA

1. Mit dem WSA ist die Ausführungsplanung abzustimmen. Das WSA ist im weiteren Planungsprozess zum Bauablauf einzubeziehen.
2. Für die Ausführungsplanung sind die Bauwerkspläne entsprechend den Forderungen des WSA zu überarbeiten und die Angaben zu den verwendeten Materialien zu berücksichtigen.
3. Das Merkblatt zur Anwendung von geotextilen Filtern an Wasserstraßen ist zu beachten und anzuwenden.
4. Die Erlaubnis einer wasserseitigen Andienung (Baumaterial etc.) ist beim WSV/WSA zu beantragen unter Vorlage der Standsicherheitsnachweise und Sicherungskonzepte zur Gewährleistung des laufenden Schiffsverkehrs.
5. Zur Prüfung in ström- und schiffahrtspolizeilicher Hinsicht sind mindestens 6 Wochen vor geplantem Baubeginn die Ausführungsplanungen mit Antragsschreiben, Baubeschreibung, Lageplan, Schnitte, Bautechnologie, Darstellung und Beschreibung der Bauarbeiten auf der Bundeswasserstraße, Liegeordnung der Baufahrzeuge etc. dem WSA Spree-Havel zur Zustimmung zu übergeben.
6. Für den Rückbau der Bestandsbrücke und den Einschub der neuen Brücke ist es erforderlich, die Wasserstraße zu sperren. Erforderliche Schifffahrtssperrungen sind mindestens vier Wochen vor Durchführungsbeginn beim Schifffahrtsbüro des WSA Spree-Havel per E-Mail zu beantragen. Die Sperrpause ist so kurz wie möglich zu halten.
7. Spätestens drei Monate nach der Endabnahme sind dem WSA die Bestandspläne auf der Grundlage des aktuell zum Zeitpunkt der Baumaßnahme gültigen Lage- und Höhenbezugssystems (heute Lagebezugssystem ETRS 89 und Höhenbezugssystem DHHN 2016) digital und im Papierformat (2-fach) zu übergeben.

A.4.1.3.2 Radarkennzeichnung

Während der Bauarbeiten kann es durch den Einsatz von Arbeitsgeräten zu radartechnischen Beeinträchtigungen kommen. Die Schifffahrt ist durch geeignete Maßnahmen rechtzeitig und deutlich auf die Gefahrenstelle aufmerksam zu machen.

Zur Dokumentation sowie zur abschließenden radartechnischen Beurteilung der Situation ist nach Errichtung der neuen Brücke eine Radarmessfahrt und Auswertung durch das Amt für Binnen-Verkehrstechnik, Schartwlesenweg 4, 56070 Koblenz - www.abvt.WSV/WSA.de (alte Bezeichnung; Fachstelle für Verkehrstechnik) durchzuführen.

A.4.1.3.3 Beteiligung und Abstimmung Außenbezirk Fürstenwalde

1. Die geplanten Maßnahmen für die Errichtung und den Betrieb des Reptilienschutzes (002_VA, 003_VA) sind rechtzeitig mit dem Außenbezirk Fürstenwalde (ABz) abzustimmen. Es ist sicherzustellen, dass die Zugänglichkeit zu den Ufern und Betriebswegen während der Baumaßnahme erhalten bleibt.
2. Die Anlage des WSA darf erst nach Abnahme durch den zuständigen Außenbezirk Fürstenwalde, Mühlenbrücke 2 in 15517 Fürstenwalde (Tel. 03361 - 7732-0, Fax: 03361 -7732-30) in Betrieb gesetzt werden. Die Fertigstellung ist rechtzeitig dem Außenbezirk anzuzeigen.

A.4.1.3.4 Baubetrieb

1. Vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten sind mindestens Flächenpeilungen im Raster von 1,0m x 1,0m, Wasserstandstiefengenaugkeit = 10 cm, Bezug erfolgt auf Tageswasserstand - von jeweils 5 m stromauf bis 5 m stromab der Brücke durchzuführen. Die Peilergebnisse sind dem ABz vor Baubeginn bzw. nach Abschluss zu übergeben. Weiterhin hat die Baufirma nach jeder Sperrung und vor Verkehrsfreigabe dem ABz den Nachweis über die Hindernisfreiheit zu erbringen.
2. Die Baustelle ist für die Schifffahrt zu kennzeichnen. Vor dem Baubeginn sind Hinweistafeln und Tafelzeichen zu Kennzeichnung der Baustelle in Absprache mit dem Außenbezirk Fürstenwalde aufzustellen.

Größe der Hinweistafeln: 3,0 m x 2,0 m,

Text der Hinweistafel: Achtung Brückenbaustelle!

SOW km 105,45

Die Hinweiszeichen haben einen weißen Untergrund, schwarze Schrift und eine 50 mm breite rote Umrandung. Die Buchstabenhöhe beträgt 200 mm.

3. Während der Bauarbeiten an und über der Wasserstraße sind Schifffahrtszeichen nach BinSchStrO in Abstimmung mit dem Außenbezirk Fürstenwalde aufzustellen, zu unterhalten und zu sichern. Bei Vollsperrung der Wasserstraße ist diese entsprechend mit dem Tafelzeichen A.1 ober- und unterstromseitig in Abstimmung mit dem ABz zu kennzeichnen (Lage, Standort).
4. Während der Bauphase zum Einsatz kommende schwimmende Geräte sind ordnungsgemäß und sicher festzumachen und bei Gefahr aus dem betreffenden Wasserstraßenbereich zu entfernen. Schwimmgeräte bzw.-fahrzeuge sind nach § 3.25 der BinSchStrO zu kennzeichnen. Die Fahrzeug- und Verbandsgröße nach BinSchStrO § 21.02 ist unbedingt zu beachten.
5. Bei sämtlichen Bauarbeiten muss ein störungsfreier Schiffsverkehr auf den Bundeswasserstraßen gewährleistet sein. Eine einschiffige Passage bei einer Fahrrinnenbreite von ~16m muss auch bei möglichen Einschränkungen des Lichtraumprofils ohne Behinderung möglich sein (verschiebbar oder kurzzeitige Vollsperrung o.ä.).
6. Der Bauausführende darf keine Zeichen und Lichter anbringen, die die Schifffahrt stören, insbesondere zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen oder die Schiffsführer durch Blendwirkung oder Spiegelung irreführen oder behindern können.
7. In die Wasserstraße geratene Bauteile oder -materialien, Abbruchmaterialien oder dergleichen sind sofort aus der Wasserstraße zu entfernen. Unbedingt auszuschließen, ist die Einbringung von Ölen und ähnlichen Stoffen in die Wasserstraße während der Bauarbeiten.
8. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Bundeswasserstraße wiederherzustellen (Land und Wasser). Die Hindernisfreiheit der Gewässersohle ist durch den Bauausführenden nachzuweisen. Es bleibt dem WSA vorbehalten, auf der Grundlage einer einschlägigen Rechtsnorm die durch die Brückenbaustelle durch Eintrag entstehenden Kosten für z.B. Baggerungen, Beseitigung von Hindernissen o. a. dem Unternehmer aufzuerlegen. Dazu sind entsprechende Flächenpeilungen (erforderlichenfalls auch Taucheruntersuchungen und Schlepprahmenpeilungen) vor Durchführungsbeginn

und nach -ende zu veranlassen und durch den ABz vor Verkehrsfreigabe der Schifffahrt abnehmen zu lassen.

9. Werden durch den Bau und die Nutzung der Anlage Verflachungen, Auskolkungen, Schaden an der vorhandenen Ufersicherung oder ähnliche Beeinträchtigungen der Wasserstraße verursacht, so sind diese Beeinträchtigungen auf Verlangen in einer vom WSV/WSA gesetzten, angemessenen Frist zu beseitigen. Baggerungen sind so durchzuführen, dass zum Fahrwasser hin glatte Übergänge ohne Grate und Absätze entstehen.

A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

A.4.2.1 Vermeidungs-, Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Mit der Realisierung des Bauvorhabens „Änderung der EÜ Müllrose“ werden Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht, die durch folgende festgesetzte Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen) vermieden bzw. vermindert werden:

- 001_V Ausweisung von Tabuflächen
- 002_VA Vermeidung der Tötung von Reptilien, vorhergehende Vergrämunngsmahd
- 003_VA Temporärer Reptilienschutzzaun, Umsetzen von besonders und streng geschützten Arten
- 004_VA Bauzeitenregelung
- 005_V Kontrolle der Eingriffsfläche nach Vogelnestern
- 006_V Umweltbaubegleitung
- 007_V Rückbau und Wiederherstellung bauzeitlich beeinträchtigter Flächen
- 008_VA Minderung der Beeinträchtigung der Tierwelt, insbesondere Biber und Fischotter
- 009_V Schutz von Flächen vor Verdichtung und Verschmutzung
- 010_V Temporärer Vegetationsschutzzaun, Einzelbaumschutz und Kontrolle der Baufeldgrenzen
- 011_V Umsetzen von drei Nestern der Waldameise

- 012_A Herstellung von Habitatstrukturen für Reptilien
- 13_A Ansaat von Gehölzen
- 14_A Anlage artenreicher Säume und Blühwiesen
- 15_E Ersatzzahlung für den Verlust von 2 Einzelbäumen

Zur Reduzierung und Kompensation der festgestellten Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft sind die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz-, und Ausgleichsmaßnahmen (Unterlage 10 der Planung) grundsätzlich zeitgleich mit den baulichen Maßnahmen, und soweit dies nicht möglich ist, unverzüglich, spätestens ein Jahr, nach deren Abschluss umzusetzen. Kontrollen durch Vertreter der zuständigen Fachbehörden sind zu dulden und zu unterstützen.

A.4.2.2 Maßnahmen vor Baubeginn

Die Vorhabenträgerin hat eine landschaftspflegerische Ausführungsplanung zu erarbeiten und mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen.

Baufeldfreimachung

Die Rodung bzw. Fällung von Bäumen und Sträuchern sowie die Inanspruchnahme von unversiegelten Böden ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Gehölze sind im September vor Rodungsbeginn durch fachkundige Person mit fundierten Kenntnissen auf eine ggf. aktuelle Nutzung durch Vögel, Säugetiere, Insekten und Fledermäuse zu überprüfen und mittels eines „One-Way-Pass“ (Einwegverschluss) zu verschließen.

Fällungen und Rodungen von Wurzelstubben sind im Zeitraum zwischen dem 30. September und dem 1. März des Folgejahres (Vegetationsruhe) umzusetzen (vgl. § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)).

Ersatzgeldzahlung

Der Restbetrag der Ersatzgeldzahlung für die Ersatzmaßnahme 015_EG i. H. v. 2142,00 € ist spätestens 10 Tage Werktagen nach Beschlussfeststellung auf ein Konto der Flächenagentur Brandenburg GmbH einzuzahlen.

Verw.-zweck: Eisenbahnbrücke km 139,780/2022

Der Verwendungszweck ist für die Zuordnung und für Überprüfungs Zwecke unverändert zu übernehmen.

A.4.2.3 Maßnahmen während des Baubetriebs

Das Befahren und der Einsatz von Baumaschinen und sonstigen technischen Hilfsmitteln ist auf Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen und auf ausgewiesene Flächen zu beschränken.

Eingesetzte Maschinen und Fahrzeuge sind ständig auf Leckagen zu kontrollieren. Es sind Auffangmöglichkeiten für Havariefälle wie Ölwannen oder Behälter bereit zu stellen. Es sind Ölabscheider im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen vorzusehen. Die Baustelle ist vor unbefugtem Betreten zu sichern. Es ist ein durchgehender Bauzaun zu errichten und zu sichern.

A.4.2.4 Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten

Pflegedauer der Ausgleichs- und Unterhaltungsmaßnahmen

Über die in den jeweiligen Maßnahmenblättern angegebene Dauer der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sowie Unterhaltungspflege hinaus werden diese wie folgt festgesetzt:

- 012_A Herstellung von Habitatstrukturen für Reptilien: Die neuen Habitatstrukturen sind 10 Jahre zu unterhalten.
- 13_A Ansaat von Gehölzen: Verlängerung der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege auf 3 Jahre, Unterhaltungspflege auf 10 Jahre.
- 14_A Anlage artenreicher Säume und Blühwiesen: Verlängerung der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege auf 3 Jahre, Unterhaltungspflege auf 10 Jahre.

Die im Rahmen des Verfahrens getroffenen Festsetzungen sind in das FINK-System zu übertragen. Über die erfolgte Überführung ist ein entsprechender Nachweis zu erstellen und der Planfeststellungsbehörde zu übersenden.

A.4.2.5 Umweltfachliche Bauüberwachung

Während der Bau- und Ausführungsphase ist zur Sicherung und Kontrolle der im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Maßnahmen eine umweltfachliche Bauüberwachung nach Maßgabe des Teils VII des Umweltleitfadens des Eisenbahn-Bundesamts (Stand: Juni 2025) einzusetzen. Die zur

umweltfachlichen Bauaufsicht bestellten Fachkräfte sind der zuständigen Naturschutz- und der Planfeststellungsbehörde vor Beginn der Baumaßnahmen namentlich zu benennen. Als Beginn der Baumaßnahmen gilt die Baufeldfreimachung. Änderungen sind den genannten Behörden unverzüglich mitzuteilen. Vor Beginn der Baumaßnahmen sind die bauausführenden Firmen in die Vermeidungs-, Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aktenkundig einzuweisen. Die umweltfachliche Bauüberwachung kontrolliert die Einhaltung umweltrechtlicher Vorschriften, der Nebenbestimmungen sowie die Ausführung der Vermeidungs-, Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und erstellt einen Bericht. Der Bericht ist der zuständigen Naturschutz- und der Planfeststellungsbehörde zu übermitteln. Weitergehende Berichtspflichten nach Maßgabe der sonstigen Nebenbestimmungen bleiben unberührt.

A.4.2.6 Artenschutz

Uferbefestigung

Mit den zuständigen Naturschutzbehörden ist die Ausführungsplanung des Uferstreifens hinsichtlich seiner Oberflächenbeschaffenheit und der geforderten Differenzierung abzustimmen.

Mortalitätsschutz

Um das erhöhte Mortalitätsrisiko für Wildtiere durch die vorgesehene Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit auf dem Gleis von 100 km/h auf 140 km/h zu mindern, sind alle 25 m beidseitig des Gleises blaue Wildwarnreflektoren an Pfosten zu installieren.

A.4.3 Immissionsschutz

A.4.3.1 Baubedingte Schallimmissionen

1. Allgemeine Regelungen

Zum Schutz der Nachbarschaft sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen“ (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) einzuhalten.

Für Bauarbeiten, die in den nach § 10 LImSchG besonders geschützten Zeiten, d. h. an allen Tagen von 22.00 – 06.00 Uhr (Nachtruhe) sowie nach § 1 Feiertagsgesetz - FTG an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, d. h. von 0.00 – 24.00 Uhr, durchgeführt

werden, ist hierzu nach § 10 BImSchG bzw. § 8 Feiertagsgesetz - FTG ein Antrag auf Zulassung von Ausnahmen bei der zuständigen Behörde, im vorliegenden Fall dem Landesamt für Umwelt, Referat T26, zu stellen.

2. Schallschutzmaßnahmen

Zum Schutz der Anwohner vor Baulärm werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

1. In der Ausschreibung ist die bauausführende Firma zu verpflichten, ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte einzusetzen, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik (entsprechend den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG Stufe II, ergänzt durch die Richtlinie 2005/88/EG), insbesondere den Anforderungen der 32. BImSchV entsprechen.
2. Vermeidung lärmintensiver Arbeiten in den Früh-, -Mittags- und Abendstunden
3. Lärmintensive Arbeiten sollten – sofern bautechnologisch möglich – gleichzeitig und örtlich konzentriert durchgeführt werden. Dadurch können für die lärm betroffenen Anrainer im Tagesverlauf Zeiträume mit geringeren Schallimmissionen geschaffen werden.
4. Wo es technologisch und aus Platzgründen möglich ist, sind Schallschirme einzusetzen, alternativ sind Lärmschutzmatten zu verwenden.
5. Vermeidbare Leerlaufzeiten von Maschinen und LKW mit laufendem Motor im Nahbereich der Wohnbebauung sind zu unterbinden.

3. Überwachungsmaßnahmen

Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie der in diesem Beschluss angeordneten Auflagen sind durch regelmäßige Baustellenkontrollen sicherzustellen. Die Durchführung und die Ergebnisse der Kontrollen sind zu dokumentieren.

4. Baulärmverantwortlicher

Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Baulärmverantwortlichen einzusetzen. Dieser steht von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind der

Immissionsschutzbehörde, der Planfeststellungsbehörde und den Anliegern rechtzeitig spätestens zwei Wochen Baubeginn mitzuteilen.

5. Information der Anlieger

Der Baulärmverantwortliche hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn, die Dauer der Bauarbeiten und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Anwohnern, insbesondere den Anwohnern in den Straßen Ernstwinkel, Forststraße und Am Schlaubeweg in geeigneter Weise (Zetteleinwurf in den Briefkästen, Internetveröffentlichung der Stadt Müllrose) mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Benachrichtigung des Beginns der Bauarbeiten muss mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Beginn der Bauarbeiten erfolgen.

6. Detaillierte Baulärmprognosen

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, zur Ermittlung der in der Nachbarschaft zu erwartenden baubedingten Lärmimmissionen rechtzeitig vor dem Beginn der Bauarbeiten und nachfolgend jeweils im Abstand von 3 Monaten unter Kenntnis der genauen Bauabläufe und der einzusetzenden Maschinen schalltechnische Prognosen (Quartalsprognosen) zu erstellen. Bei erkennbaren Immissionskonflikten ist zu prüfen, ob durch die Anwendung weniger geräuschintensiver Bauverfahren, Verlagerung von Maschinenaufstellorten oder temporäre Abschirmmaßnahmen (z. B. Verwendung von Erdaushub als Schallschutzwall) u. a. eine Konfliktreduzierung erreicht werden kann, soweit dies technisch möglich sowie wirtschaftlich vertretbar ist.

Im Ergebnis dieser Berechnungen sind für alle Gebädefassaden etagengenau (nachfolgend Immissionsorte genannt) die Tage gesondert auszuweisen, an denen der Beurteilungspegel den jeweils heranzuziehendem Immissionsrichtwert nach Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm überschreitet. Dabei ist der ermittelte zugehörige Beurteilungspegel mit anzugeben.

7. Entschädigungsregelungen

a) Bereitstellung von Ersatzwohnraum

Den besonders vom Baulärm betroffenen Anwohnern steht ein Anspruch auf Bereitstellung von Ersatzwohnraum wegen unzumutbarer baubedingter

Lärmbeeinträchtigungen für Immissionsorte nach vorstehender Nr. 6 mit einem Beurteilungspegel tags von mehr als 70 dB(A) bezogen auf Wohnräume zu.

b) Entschädigung in Geld

Den betroffenen Anliegern steht ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen in folgenden Fällen zu:

1. für Immissionsorte nach vorstehender Nr. 6 für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel tags von mehr als 67 dB(A) bis zu 70 dB(A) bezogen auf Wohnräume,
2. für Immissionsorte nach vorstehender Nr. 6 für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel tags von mehr als 67 dB(A) bezogen auf Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume,
3. für Immissionsorte nach vorstehender Nr. 6 für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel tags von mehr als 72 dB(A) bezogen auf Büro- und Gewerberäume ohne Eigenlärm,
4. für Immissionsorte nach vorstehender Nr. 6 für die Anzahl der Tage in den Monaten April bis September, an denen der Beurteilungspegel den jeweils nach Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm heranzuziehenden Immissionsrichtwert tagsüber für Außenwohnbereiche überschreitet.

Der Anspruch entfällt jedoch für Tage, an denen nach Nr. 7 lit. a) Ersatzwohnraum bereitgestellt wird.

Bei der Bemessung der Entschädigungshöhe sind zu berücksichtigen:

- die Höhe der Überschreitung der gem. vorstehender Nr. 7 lit. b) Ziff. 1 bis 4 jeweils zutreffenden Werte durch den Baulärmpegel als energieäquivalenter Mittelwert der nach Nr. 6 ermittelten Pegel. In diese Mittelung einzubeziehen sind ausschließlich die Pegel, die die unter Nr. 7 lit. b) Ziff. 1 bis 4 genannten Werte überschreiten,
- die Anzahl der Tage, die in diese Mittelung eingeflossen sind. Tage, an denen Ersatzwohnraum nach Nr. 7 lit. a) bereitgestellt wird, sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Die Höhe der Entschädigung ist mit dem Eigentümer oder dem gewerblichen Mieter zu vereinbaren. Soweit der Anspruchsberechtigte und die Vorhabenträgerin über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, kann eine Entscheidung in einem

gesonderten Entschädigungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde herbeigeführt werden (§ 22a AEG).

A.4.3.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

a) Einwirkung von Erschütterungen auf Menschen in Gebäuden

Zum Schutz von Menschen in Gebäuden durch bauzeitliche Erschütterungen hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass folgende Anhaltswerte der DIN 4150-2, Ausgabe August 2025 eingehalten werden:

- Tagzeitraum: Stufe II der Tabelle 4
- Nachtzeitraum: Tabelle 1

b) Einwirkung von Erschütterungen auf Bauwerke

Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass während der Baudurchführung keine solchen Auswirkungen durch Erschütterungen auf die vorhandene Bebauung ausgelöst werden, die zu Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150-3, Ausgabe Dezember 2016 führen.

Zum Schutz vor bauzeitlichen Erschütterungen wird der Vorhabenträgerin insbesondere aufgegeben, auf den Einsatz von Schlagrammen zu verzichten und erschütterungsärmere Verfahren (z. B. Vibrationsramme oder Spundwandpresse) anzuwenden, soweit dies technologisch möglich ist. Welches der genannten Einbringverfahren einschließlich der dabei einzusetzenden Maschinen aufgrund der konkreten Beschaffenheit des Baugrundes geeignet ist, ist durch Probeversuche zu ermitteln, die von einer erfahrenen Fachfirma durchzuführen sind. Die Ergebnisse der Versuche sind zu dokumentieren und der Planfeststellungsbehörde auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Rechtzeitig vor Beginn erschütterungsintensiver Bauarbeiten (z. B. bei Ramm- und Bohrarbeiten oder dem Einsatz schwerer Bodenverdichtungsmaschinen) sind an erschütterungsgefährdeten Gebäuden Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen.

Während der Durchführung erschütterungsintensiver Arbeiten sind an erschütterungsgefährdeten Gebäuden begleitend erschütterungstechnische Überwachungsmessungen durchzuführen und zu dokumentieren. Bei Erreichen kritischer Werte sind die Arbeiten sofort einzustellen und dürfen erst nach Ergreifen geeigneter Gegenmaßnahmen (z. B. Wahl eines anderen Bauverfahrens)

wiederaufgenommen werden. Dies gilt gleichermaßen für die Durchführung von Proberammungen.

Soweit Vibrationsrammen eingesetzt werden, haben diese eine Einsatzfrequenz von $f \geq 35$ Hz und ein veränderliches statisches Moment zu besitzen.

Im Übrigen gelten die Auflagen A.4.3.1 Nr. 3 bis 5 entsprechend.

A.4.4 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Die vorgesehene Maßnahme ist so auszuführen, dass Bodenverunreinigungen oder schädliche Bodenveränderungen ausgeschlossen sind (Vorsorgepflicht § 4 (1) und § 7 (2) Bundes-Bodenschutzgesetz i.V.m § 9 Bundes-Bodenschutzverordnung).

1. Baubedingte Belastungen des Bodens, z. B. durch Verdichtung oder Durchmischung von Boden mit Fremdstoffen, sind zu vermeiden bzw. auf das notwendige Maß zu beschränken und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu beseitigen.
2. Zur Vermeidung von Bodenbelastungen durch die Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen sind geeignete Vorkehrungen, wie Auslegung von Geotextilien, Baufolien etc. herzustellen bzw. Abdeckung mit Folien einzusetzen.
3. Anfallende Abfälle beim Brücken- und Widerlagerrückbau sowie der sonstigen Bauarbeiten sind ordnungsgemäß nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zu deklarieren. Alle Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Verwertung gemäß §§ 7 ff. KrWG, respektive sollte dies nicht möglich sein, einer ordnungsgemäßen Beseitigung gemäß §§ 15 ff. KrWG zuzuführen.
4. Die Vorschriften der Nachweisverordnung (NachwV) sind einzuhalten sowie die Abfallentsorgungswege auf Verlangen der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG darzulegen.
5. Anfallende gefährliche Abfälle sind gemäß SABfEV der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg / Berlin mbH (SBB) anzudienen.
6. Werden gefährliche Abfälle einem Einsammler übergeben, so sind die Übernahmescheine getrennt nach Abfallart in zeitlicher Reihenfolge geordnet in einem Register gemäß § 24 NachwV abzulegen.
7. Für die anfallenden Abfälle sind der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde zwei Wochen vor Maßnahmenbeginn die Entsorgungswege zur Kenntnis zu geben.

A.4.5 Denkmalschutz

Die Aufteilung innerhalb der Baustelleneinrichtungsflächen (sensible Flächen) sind mit dem Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) abzustimmen. Baustelleneinrichtungsflächen sind nicht auf unbefestigte Flächen im Bereich bereits registrierter oder auf noch nicht untersuchten Bodendenkmal-Vermutungsflächen zu errichten.

Bei der Durchführung von Erdarbeiten sind die Bestimmungen des § 11 BbgDSchG des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG – vom 24. Mai 2004, GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 215) einzuhalten. Die bauausführenden Firmen sind über die einschlägigen Denkmalschutzbestimmungen und Auflagen der Planfeststellung zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten. Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder – bohlen o. ä entdeckt werden, sind die Denkmalfachbehörde und die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Funde sind der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen und bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können.

A.4.6 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Vor Beginn von Abbruch-, Tief- und Erdbauarbeiten sind Lage, Art und Zustand vorhandener Ver- und Versorgungsleitungen oder Kabeltrassen im Baufeld festzustellen. Nicht mehr genutzte Leitungen sind stillzulegen und mindestens so zu sichern, dass Gefahren oder unzumutbare Umstände nicht eintreten können. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die bauausführende Firma vor dem Beginn der Tiefbauarbeiten eine erneute Leitungsauskunft von den Leitungsträgern einholt. Ggf. notwendige Verlegungen oder die Sicherung bestehender Kabel und Leitungen sind in Abstimmung mit den betroffenen Leitungsträgern auszuführen. In den Ausschreibungsunterlagen ist darauf hinzuweisen, dass beim Arbeiten innerhalb der Leitungsschutzzonen sowie in Kabelnähe die einschlägigen DIN, VDE-Vorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sind. Soweit in den vorliegenden Unterlagen der Leitungsbestand nicht eindeutig dokumentiert ist, sind geeignete Suchverfahren nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass zur Durchführung der Erdarbeiten

rechtzeitig vor Baubeginn die evtl. Leitungsträger in Kenntnis gesetzt bzw. beteiligt werden.

A.4.6.1 Deutsche Telekom Technik GmbH

Der Baubeginn und ggf. vorgesehene Sicherheits- und/oder Umverlegemaßnahmen einzelner TK-Linien sind der Deutschen Telekom Technik GmbH frühzeitig mitzuteilen. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen TK-Linien vermieden werden und der ungehinderte Zugang jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweignäpfen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, so dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Die „Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)“ ist zu beachten.

A.4.6.2 Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH (FWA mbH)

Der Baubeginn ist der FWA mbH frühzeitig mitzuteilen. Vor Ort ist mit dem bauausführenden Unternehmen und der FWA mbH eine örtliche Einweisung durchzuführen.

Vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen sind fachgerecht zu sichern und vor Beschädigungen zu schützen. Im Bereich vorhandener Leitungen ist möglichst erschütterungsfrei und mit geringster Belastung durch Baufahrzeuge zu arbeiten.

Die im unmittelbaren Umfeld liegenden wasserwirtschaftlichen Anlagen sind durch Suchschachtung vor Ort festzustellen. Im Leitungsbereich ist Handschachtung erforderlich. Geländeregulierungen (Erdauf- bzw. -abtrag $\geq 15\text{cm}$) sind mit dem zuständigen Bereichsleiter der FWA mbH abzustimmen.

Während der Bauausführung ist die Zugänglichkeit der vorhandenen Schächte, Schieber- und Hydrantenkappen jederzeit zu gewährleisten, d.h. das Aushub- und Baustellenmaterial darf nicht auf diesen Anlagen und über Leitungstrassen abgelegt werden.

In der Bauphase ist der Eintrag von Sand u. dgl. über die Schachtabdeckungen in die Kanalisation durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

Werden in der Bauphase Mängel oder Schäden an vorhandenen Bauwerken oder Leitungssystemen festgestellt, ist der jeweilige Bereichsleiter unverzüglich zu informieren.

A.4.6.3 EWE Netz GmbH

Der Baubeginn ist der EWE Netz GmbH frühzeitig mitzuteilen.

Die vorhandenen Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Es ist sicherzustellen, dass die Leitungen der EWE Netz GmbH weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sind Anpassungen an den Anlagen der EWE Netz GmbH, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten erforderlich, so sind die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden.

A.4.7 Straßen, Wege und Zufahrten

Mit dem Landesbetrieb Straßenwesen ist die Baustellenzufahrt abzustimmen. Baubedingt unvermeidbare Straßenverkehrsraumeinschränkungen sind rechtzeitig vor dem Baubeginn (ca. 14 Tage) bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 StVO zu beantragen. Die Vorhabenträgerin hat die Vorschriften der Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) zu beachten. Sollte es baubedingt zu Verschmutzungen öffentlicher Straßen kommen, sind diese gemäß § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) unverzüglich zu beseitigen.

A.4.8 Grenzpunkte, Vermessung

Dem Kataster und Vermessungsamt des Landkreises Oder – Spree sind Überbauung, Abtragung oder sonstige Veränderungen der vorhandenen Grenzpunkte anzuzeigen. Eine Wiederherstellung von Grenzpunkten darf nur von den im Brandenburgischen Vermessungsgesetz benannten Stellen erfolgen.

A.4.9 Kampfmittel

Vor Baubeginn ist für die dauerhaft und bauzeitlich in Anspruch zu nehmenden Flächen eine Kampfmittelsondierung von einer zugelassenen Fachfirma durchzuführen, insbesondere soweit dort Tiefbauarbeiten stattfinden. Nach Abschluss der Kampfmittelsondierung ist die Kampfmittelfreiheitsbescheinigung dem

Zentraldienst Polizei Brandenburg und dem EBA zu übergeben. Auf die Einhaltung der Bestimmungen der Kampfmittelverordnung des Landes Brandenburg wird hingewiesen.

A.4.10 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die bauzeitlichen und dauerhaften Inanspruchnahmen von Fremdgrundstücken sind mit den Eigentümern frühzeitig abzustimmen. Die Inanspruchnahme und Entschädigung sind vertraglich zu regeln. Sollte es zu keiner Einigung kommen, können sowohl die Vorhabenträgerin als auch die Betroffenen ein Entschädigungsverfahren nach §§ 22, 22a AEG bei der Enteignungsbehörde des Landes Brandenburg beantragen.

Vor Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter sind vorab Abstimmungen mit den bauausführenden Firmen zu treffen und Bestandsaufnahmen der Fläche durchzuführen. Nach Benutzung der Fläche ist der Ursprungszustand wiederherzustellen, danach sind Abnahmen mit den Grundstückseigentümern und der Baufirma durchzuführen.

A.4.11 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Sachbereich 1 und Sachbereich 6 Ost, dem WSA, dem LfU, dem Landkreis Oder-Spree und der Stadt Müllrose möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden

zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Änderung der EÜ km 139,780 über den Oder-Spree-Kanal mit Streckenanpassung Strecke 6253“ hat den Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung Müllrose zum Gegenstand. Damit verbunden sind die Anhebung der Streckengradiente, Anpassungen am Bahndamm und an der Eisenbahnüberführung Bahn km 139,578 über die Alte Schlaube sowie erforderliche Anpassungen der bahntechnischen Ausrüstungen. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 139,780 der Strecke 6253 Großenhain Cottbus Bf – Frankfurt (Oder) Pbf in Müllrose.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 27.12.2021, Az. I.INI-O-A-B, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Änderung der EÜ km 139,780 über den Oder-Spree-Kanal mit Streckenanpassung Strecke 6253“ beantragt. Der Antrag ist am 30.12.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, eingegangen.

Zur Durchführung des Anhörungsverfahrens wurde der Anhörungsbehörde eine ausreichende Anzahl der Planunterlagen übergeben, die nach der Antragstellung beim Eisenbahn-Bundesamt von der Vorhabenträgerin noch einmal überarbeitet worden waren.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 14.11.2022, Az. 511ppi/095-2301#008, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

B.1.3 Durchführung und Ergebnis des Anhörungsverfahrens

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lf d. Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
1.	Landkreis Oder-Spree Schreiben vom 17.02.2023, Az. 61-20005-23-95	Hinweise gegeben
2	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel, Schreiben vom 17.02.2023, Az. 3716S3-213.02/P-062 E-Mail Schreiben vom 05.04.2024	Hinweise gegeben
3.	Landesamt für Umwelt LfU_TÖB-3704/16+17#79186/2023, 23.02.2023 LfU_TÖB-3704/16+17#84485/2024, 05.03.2024	Hinweise gegeben
4.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum«OrganisationKurzName»«Anrede»«Titel»«Vorna me»«Nachname» Bau- und Kunstdenkmalpflege Schreiben vom 11.01.2023, Az. GV 2023:004 Schreiben vom 28.03.2024, Az. GV 2023:004a E-Mail vom 31.05.2024	Hinweise gegeben
5.	Landesamt für Bauen und Verkehr Schreiben vom 22.02.2022	Hinweise gegeben
6.	Landesbetrieb Forst Brandenburg Schreiben vom 23.03.2023, Az. LFB_SEWA_Obf-Siehd- 3600/1680+7#117676/2023 Schreiben vom 07.06.2024 Az. 080-24.02-3153/01/23	Hinweise gegeben
7.	E.DIS Netz GmbH,	Keine Stellungnah me
8.	Zentraldienst der Polizei Brandenburg Kampfmittelbeseitigungsdienst Schreiben vom 16.02.2023, Az. KMBD 1.21	Hinweise gegeben
9.	Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 11.01.2023	Hinweise gegeben
10 .	Landesbetrieb Straßenwesen, Frankfurt (Oder) Schreiben vom 22.02.2023, Az. 321.07	Hinweise gegeben
11 .	FWA mbH – Verwaltung Schreiben vom 09.01.2023, Az. Pa-210177	Hinweis gegeben

12	EWE Netz mbH E-Mail Schreiben vom 07.02.2023	Hinweis gegeben
13	Amt Schlaubetal OT Müllrose	Keine Stellungnah me

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben haben auf Veranlassung des Eisenbahn-Bundesamtes in der Amtsverwaltung im Amt Schlaubetal gem. § 73 Abs. 2 und 3 VwVfG vom 09.01.2023 bis 08.02.2023 öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt.

Zeit und Ort der Auslegung wurden im Amt Schlaubetal am 02.01.2023 durch Veröffentlichung im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht. Ende der Einwendungsfrist war der 22.02.2023. Zeitgleich wurden die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sowie die Bekanntmachung der Auslegung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zugänglich gemacht.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Erwiderungen der Vorhabenträgerin zu den Stellungnahmen den Trägern öffentlicher Belange übersandt und ihnen nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

B.1.3.3 Einleitung des Planänderungsverfahrens – 1. Planänderung

Die Vorhabenträgerin hat mit den überarbeiteten Unterlagen vom 21.01.2024 auf die im Anhörungsverfahren ergangenen Stellungnahmen sowie die erhobenen Einwendungen erwidert und in Reaktion darauf die Planunterlagen in folgenden Punkten geändert:

- Überarbeitung des Erläuterungsberichtes,
- Ergänzung von zwei Unterwasserspundwänden (Nord und Südseite) zur Kanalsicherung, Bauwerke 26 und 28
- Neubau von zwei Winkelstützwänden (Nord und Südseite) zur Herstellung des Betriebsweges anstelle der geplanten Befestigung, Bauwerke 27 und 29
- Korrektur der Beschreibung der Bauwerksentwässerung und Versickerung, hier Neubau von Mulden zur Versickerung des gesammelten

Niederschlagswassers aus der Brückenfläche, den Randwegbereichen und der Hinterfüllung der Widerlager (Nord- und Südseite),

- Ergänzung der Muldenversickerung für EÜ Alte Schlaube km 139,578,
- FFH – Vorprüfung wurde ersetzt durch FFH – Verträglichkeitsprüfung
- Weiterführende Beschreibung zur Anlage und Ausgestaltung der Bermen innerhalb der bereits vorhandenen Maßnahme 008_VA „Minderung der Beeinträchtigung der Tierwelt, insbesondere Biber und Fischotter“ und
- die Korrektur von Flurstücksbezeichnungen entsprechend des aktuellen Stands.

B.1.3.4 Anhörungsverfahren zur 1. Planänderung

Für die Durchführung des 1. Planänderungsverfahrens wurde der Anhörungsbehörde eine ausreichende Anzahl an Planunterlagen übergeben. Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde sah aufgrund der lediglich geringfügigen Änderungen von einer erneuten öffentlichen Auslegung ab. Stattdessen wurden die betroffenen Behörden als Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten, deren Belange durch die Änderungen stärker stärker als zuvor betroffen wurden oder bei denen sich punktuelle Anpassungen ergeben haben.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
1.	Landesamt für Umwelt, Schreiben vom 17.07.2024, Az. LfU_TÖB-3704/16+19#265429/2024	Fachbereiche Wasserwirtschaft und Immissionsschutz keine Einwendung, Fachbereich Naturschutz hat keine Kapazität
2.	Wasser- und Bodenverband Schlaubetal/Oderauen	keine Stellungnahme
3.	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel,	Schreiben vom 29.07.2024
4.	Landkreis Oder-Spree	keine Stellungnahme

B.1.3.5 Einleitung des Planänderungsverfahrens – 2. Planänderung

Mit den überarbeiteten Unterlagen vom 04. August 2025 hat die Vorhabenträgerin auf die im ersten Planänderungsverfahren ergangene Stellungnahme erwidert und die Planunterlagen in Reaktion darauf in folgenden Punkten geändert:

- Überarbeitung des Erläuterungsberichtes,
- Verschiebung der Spundwände auf der Nord- und Südseite zur Kanalsicherung (Bauwerke 26 und 28)
- Ergänzung der Uferbefestigung (Bauwerke 42 und 43)
- Anpassung der Lagepläne 7.1, 7.2 und 7.5,
- Ergänzung der Lagepläne 7.6 und 7.7
- Ergänzung der Wasserspiegelbreite sowie Anpassung der nachstehenden Bauwerke in ihrer Lage i.V.m. Bauwerksverzeichnis
- Spundwand aus Holz Lfd. Nr.: 26,
- Stülpwand aus Holz Lfd. Nr.: 28,
- Steinschüttung Lfd. Nr.: 42 und 43
- Anpassung der Flurstücksbezeichnungen im Trassierungslageplan 7.5
- Textliche Ergänzung im LBP zu den befestigten Flächen

B.1.3.6 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

B.1.3.7 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Abs. 5 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet. Es sind keine privaten Einwendungen eingegangen. Aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergeben sich keine Themen, die einer eingehenden Erörterung in einem Erörterungstermin bedürfen.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Das gegenständliche Vorhaben ist von der UVP-Pflicht freigestellt. Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt in dieser Fallgruppe anhand gesetzlicher Merkmale aufgrund seiner Art, teilweise mit Prüfwerten. Es handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG in Form einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG mit einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 5.000 m².

Für das Vorhaben wurde festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

B.3.2 Umweltverträglichkeit

Im Ergebnis sowohl der Vorprüfung als auch des Anhörungsverfahrens ist festzustellen, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen.

Es bestehen folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 UVPG für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Betroffen sind die Schutzgüter Boden, Bodendenkmal, Fläche, Pflanzen, Tiere und Landschaftsbild sowie Erholungswert der Landschaft.

Die Vorhabenträgerin hat für das gegenständliche Vorhaben einen Landschaftspflegerischen Begleitplan, einschließlich Bestands-, - Konflikt- und Maßnahmenplan sowie eine FFH-Vorprüfung erarbeitet. Darüber hinaus sind ein Boden-, Lärm- und Erschütterungsgutachten erarbeitet und den Planunterlagen zur Planfeststellung beigelegt worden. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden diese Unterlagen nach vorheriger Bekanntmachung im Amtsblatt der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme in der Amtsverwaltung Schlaubetal öffentlich ausgelegt.

Das Vorhaben bedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima/Luft (inkl. Klimawandel), Wasser, Landschaftsbild, Störfallbetriebe, Menschen und Kultur-/Sachgüter.

Für den Neubau der Eisenbahnüberführung Müllrose, die Anpassung der Böschungen und des Bahndammes sowie die Herstellung der Baustelleneinrichtungsflächen kommt es anlagen- und baubedingt zum Verlust von Ruderalvegetation, Gebüsch, jungen Gehölzen sowie von zwei Einzelbäumen (Espe). Darüber hinaus ist eine zeitweilige Waldumwandlung von 4.388 m² Kiefernwald für die Errichtung der Baustelleneinrichtungsfläche erforderlich. Die Beeinträchtigungen von Flora und Fauna werden durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen auf das unvermeidbare Maß reduziert. Eingriffe gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG werden u.a. durch Neuanpflanzungen von Gehölzen, Hecken, Sträuchern und Anlegung von Rasenflächen, Blühwiesen wieder kompensiert. Eingriffe, die nicht vor Ort ausgeglichen werden können, werden durch eine Ersatzzahlung abgegolten. Bauzeitliche Beeinträchtigungen von Flächen infolge der Errichtung von Lagerflächen und des Baustellenverkehrs werden nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder in ihren Ursprungszustand versetzt. Die vorgesehenen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sind mit Blick auf Standort und Größenumfang

geeignet, die Eingriffe wirksam zu kompensieren. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Das Vorhaben hat keine erheblichen und nachhaltigen Wirkungen auf das FFH-Gebiet „Unteres Schlaubetal Ergänzung“, einzelne FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten, wenn die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 10.1) sowie artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung (Unterlage 11) festgelegten Schutzmaßnahmen eingehalten werden. Zum Schutz von Pflanzen, Vögeln, Fischotter, Waldameise und Reptilien vor baubedingten Beeinträchtigungen werden geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen getroffen. Die Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG kann bei Umsetzung der zielgerichteten Maßnahmen des Artenschutzes (z. B. für Zauneidechse, Waldameise und Brutvögel) ausgeschlossen werden.

Die bauzeitlichen Lärmbeeinträchtigungen für die Anwohner sind unvermeidbar. Im Baulärmgutachten vom 05.09.2022 (Unterlage 12.2) werden lediglich geringfügige Überschreitungen der Immissionsrichtwerte am Tage prognostiziert, die während der Bauausführung zu Ruhestörungen führen können. Aufgrund der ausschließlichen Tagarbeit sowie der jeweils nur kurzen Verweildauer der Baugeräte an einer Tätigkeit bzw. einem Standort sind in der Ortslage jedoch keine erheblichen Lärmbelastigungen zu erwarten. Zum Schutz der Anwohner gegen unvermeidliche Beeinträchtigungen durch Baulärm und -erschütterungen werden geeignete Schutzmaßnahmen getroffen und festgesetzt.

Durch den betriebsbedingten Lärm entstehen an sieben Gebäuden während der Nachtzeit Lärmschutzansprüche dem Grunde nach. Durch den Einbau von Schienenstegdämpfern im Gleis (zwei Abschnitte mit insgesamt 160 m Länge zwischen km 139,290 und km 139,410 und von km 139,570 bis km 139,610) werden diese Ansprüche gelöst.

Zum Schutz vor unzulässigen erschütterungstechnischen Auswirkungen des Eisenbahnbetriebs auf angrenzende Wohngebäude sind darüber hinaus bauliche Maßnahmen an der Trasse vorgesehen. Hierzu zählen ein verdichteter Unterbau sowie der Einbau einer Unterschottermatte, die die Schwingungsübertragung reduzieren.

Weitere Schutzgüter i.S.d. § 2 Abs. 1 UVPG werden nicht beeinträchtigt.

Wegen der Änderungen des Plans nach Auslegung wurde keine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 22 Abs. 2 UVPG vorgenommen, da zusätzliche erhebliche

oder andere erhebliche Umweltauswirkungen durch die Änderungen nicht zu besorgen sind.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die erforderliche Erneuerung der Eisenbahnüberführung. Die Planung dient der langfristigen Sicherstellung einer zuverlässigen Eisenbahninfrastruktur. Die Vorhabenträgerin hat plausibel dargelegt, dass die vorhandene Eisenbahnüberführung erhebliche Bauwerksschäden aufweist und die dauerhafte Verfügbarkeit durch Sanierungsmaßnahmen wirtschaftlich nicht mehr hergestellt werden kann, weshalb ein Ersatzneubau geboten ist.

Das hier gegenständliche Vorhaben umfasst den Ersatzneubau der EÜ Müllrose km 139,780 und EÜ Alte Schlaube 139,578 sowie die Änderung der Gleisgeometrie, die eine Erhöhung der zulässigen Streckengeschwindigkeit von bisher 100 km/h auf künftig 140 km/h ermöglicht. Die Beantragung der Anhebung der Streckengeschwindigkeit auf 140 km/h für den Einsatz von batterieelektrischen Zügen ist perspektivisch für 2035 geplant.

Diese Maßnahmen dienen der Erhöhung der Kapazität und der Attraktivität des Schienenverkehrs und tragen damit wesentlich zur Sicherung einer zukunftsfähigen Infrastruktur bei.

Angesichts der baulichen Schäden, der verkehrlichen Anforderungen und der strategischen Zielsetzung ist das Vorhaben im Sinne des Fachplanungsrechts als „vernünftigerweise geboten“ einzustufen.

B.4.2 Begründung der Nebenbestimmungen

B.4.3 Variantenentscheidung

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass die durch die Vorhabenträgerin gewählte Variante einer Fachwerktrögbrücke den Erfordernissen aus dem Minimierungs- und Optimierungsgebot entspricht. Es ist keine andere Lösung ersichtlich, durch die mit der gegenständlichen Planung verfolgten Ziele sich unter geringeren Eingriffen in entgegenstehende öffentliche und private Belange verwirklichen ließen. Das Vorhaben auf Grundlage der festgestellten Planunterlagen

ist aus Sicht des Eisenbahn-Bundeamtes sinnvoll und vorzugswürdige Alternativen zur Antragsvariante sind nicht erkennbar.

Als Planungsvariante hat sich die Fachwerktrögbrücke durchgesetzt. Diese Variante wurde anhand der Untersuchungskriterien Baukonstruktion, Bauverfahren und Baudurchführung unter Einbindung der zuständigen Fachbehörden gewählt. Sie minimiert die Risiken bei der Bauausführung, reduziert den Eingriff in den Bahnbetrieb und stellt die wirtschaftlichste Variante dar.

Die geplante Gradientenanhebung der Strecke 6253 ist erforderlich, um die Anforderungen des zukünftigen Betriebsprogramms mit Geschwindigkeitserhöhung sowie die Einhaltung der für die Schifffahrt notwendigen lichten Durchfahrtshöhen sicherzustellen. Weitere Zwangspunkte ergeben sich durch das bestehende Brückenbauwerk über das Gewässer Alte Schlaube, das durch die vorgesehenen Anpassungsmaßnahmen erhalten werden kann, sowie durch die Lage der vorhandenen Bahnübergänge auf der L37 und L373.

Im Zuge der Maßnahme ist eine Anpassung des Bahndammes in Höhe und Neigung sowie eine Verschiebung der Gleisanlagen in horizontaler und vertikaler Lage notwendig, um die erforderliche Linienführung und Fahrdynamik zu gewährleisten. Ergänzend erfolgt eine Anpassung des Schotteroberbaus, der Neubau einer Planumsschutzschicht als verdichteter Unterbau zur Sicherstellung der Tragfähigkeit und Dauerhaftigkeit sowie der Einbau einer Unterschottermatte zur Verbesserung der Lastverteilung und zur Reduzierung von Schwingungen und Lärmemissionen. Darüber hinaus ist der Einbau von Schienenstegdämpfern im Gleis vorgesehen, um Schall und Vibrationen zusätzlich zu mindern, um damit den Schutz angrenzender Bebauung zu gewährleisten.

Die Untersuchung verschiedener konstruktiver Varianten für die zu erneuernde Eisenbahnüberführung ist in den Planunterlagen (Unterlage 1, Ziff. 3, Seite 4) plausibel und nachvollziehbar dargestellt. Dabei zeigt sich, dass vorzugswürdige Alternativen zur beantragten Variante, die geringere Umwelt- oder Anwohnerbeeinträchtigungen bei gleichzeitiger Erfüllung der verkehrlichen Anforderungen ermöglichen würden, nicht erkennbar sind.

B.4.4 Wasserhaushalt

B.4.4.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen, Gewässerschutz

Die Zuständigkeit für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse unter A.3.1 ergibt sich aus § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Hiernach entscheidet bei einem Vorhaben, für das ein Planrechtsverfahren durchgeführt wird, die zuständige Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis einer vorhabenbedingten Gewässerbenutzung. Der Vorhabenträgerin konnte gemäß §§ 8, 9 WHG die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entwässerung von anfallendem Niederschlagswasser (im Bau und Betrieb), für die Bauwasserhaltung sowie und das Einbringen von Stoffen im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oder-Spree erteilt werden, da die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser, die der Feststellung des Planes bzw. der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse unter A.3.1 entgegenstehen. Das Vorhaben steht im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer bzw. das Grundwasser gemäß §§ 27 bzw. 47 WHG.

Die umfangreichen Auflagen und Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz werden im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnisse unter A.3.1 und A.3.2 erteilt.

Die erlaubte Grundwasserbenutzung dient der Errichtung der Bohrpfähle für die Gründung der EÜ sowie für die Errichtung der Spundwände.

Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt für die Entnahme und Versickerung von insgesamt 500 m³ Grundwasser für 20 Bohrpfähle.

Das Ableiten des Grundwassers erfolgt nach Durchlaufen einer Filtrations- und Neutralisationsanlage über bauzeitliche Versickerungsmulden in das Grundwasser.

B.4.4.2 Dauerhaftes Einleiten von Niederschlagswasser

Für die mit der geplanten Bahnentwässerung bzw. Niederschlagswassereinleitung verbundenen Gewässerbenutzungen i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG werden unter A.3.1 die wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 8 Abs. 1 WHG erteilt.

Das Niederschlagswassers von der EÜ km 139,780 über den Oder-Spree-Kanal wird über zwei Versickerungsmulden bahnlinks der Widerlager in das Grundwasser

versickert. Das Niederschlagswasser von der EÜ km 139,578 über die Alte Schlaube wird über zwei bahnrechte Versickerungsmulden in das Grundwasser eingeleitet.

Die vier Versickerungsmulden wurden gemäß DWA 138 für ein 10-jähriges Regenereignis dimensioniert. Die Dimensionierung bietet eine höhere Sicherheit.

B.4.4.3 Dauerhaftes Einbringen von Stoffen in den Oder-Spree-Kanal und das Grundwasser

Das Einbringen von Stoffen in Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, ist gemäß § 49 WHG anzeigepflichtig und erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG, wenn nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit eintreten. Nach den Antragsunterlagen werden folgende Bauteile und Stoffe dauerhaft in den Baugrund im Grundwasser eingebracht:

- zwei Stahlspundwände Länge 30 m
- Bohrpfähle 20 Stück (mit Sicherheitszuschlag)

Nach dem vorliegenden Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 15.1) sind durch diese geplanten anlagenbedingten Stoffeinträge keine erheblichen Verunreinigungen des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu erwarten.

B.4.4.4 Bauzeitliche Entnahme und Versickerung von Grundwasser

Die Entnahme und Versickerung von Grundwasser stellen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG (Entnahme) und § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG (Versickerung) dar, die gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Die erlaubte Grundwasserbenutzung ist erforderlich, um die Bohrpfähle für die Gründung der EÜ einzubringen und zu betonieren. Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt für die Entnahme und Versickerung von insgesamt 500 m³ Grundwasser für 20 Bohrpfähle (mit Sicherheitszuschlag). Je Bohrpfahl sollen 22,6 m³ Grundwasser gehoben werden. Die Entnahme des Grundwassers dient der sicheren Bauausführung.

B.4.4.5 Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis

Mit den erteilten Auflagen unter A.3.2 soll sichergestellt werden, dass die gesetzlichen Vorschriften zur Gewässerbenutzung eingehalten werden.

B.4.5 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Mit den erteilten Auflagen unter A.4.1 soll sichergestellt werden, dass die Forderungen vom WSA, dem LfU sowie gesetzlichen Vorschriften zur Gewässerbenutzung eingehalten werden.

B.4.5.1.1 Landesamt für Umwelt (LfU), Fachbereich Wasserwirtschaft

Das LfU führt in seinen Stellungnahmen aus, sollte sich der Gewässerunterhaltungsaufwand des Markendorfer Abzugsgraben erhöhen, so hat der Verursacher gemäß § 85 BbgWG die Mehrkosten zu tragen. Die Wiederherstellung des Markendorfer Abzugsgrabens in seinem ursprünglichen Bestand ist erforderlich, um die ordnungsgemäße Funktion des Gewässers sicherzustellen und zusätzliche Belastungen für die Unterhaltung zu vermeiden. Ein erhöhter Gewässerunterhaltungsaufwand würde zu einer dauerhaften Mehrbelastung der zuständigen Unterhaltungsverbände führen, die nach dem Brandenburgischen Wassergesetz (§ 85 BbgWG) nicht zu tragen ist. Daher sei es sachgerecht, die Vorhabenträgerin zur Kostentragung zu verpflichten, sofern durch die Maßnahme ein Mehraufwand entsteht.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, den Markendorfer Abzugsgraben nach Abschluss der Baumaßnahme wiederherzustellen. Die Planfeststellungsbehörde verweist unter A.4.1 auf das BbgWG § 85, dass die zusätzlichen Kosten für einen erhöhten Gewässerunterhaltungsaufwand von der Vorhabenträgerin zu tragen sind, sollte diese den Markendorfer Abzugsgraben nicht wie im ursprünglichen Bestand wiederherstellen. Die festgesetzten Kontrollen, Abnahmen durch das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft im Rahmen seiner Zuständigkeit vor Baubeginn sowie nach Inbetriebnahme der Eisenbahnüberführung dienen der Sicherstellung, dass die wasserwirtschaftlichen Belange eingehalten werden und der Zustand des Markendorfer Abzugsgrabens den rechtlichen und fachlichen Anforderungen entspricht. Mit der Planfeststellung wird das Baurecht für Betriebsanlagen der Eisenbahn hergestellt. Die Aufteilung von Kosten jeglicher Art sind nicht Inhalt dieses öffentlich-rechtlichen Zulassungsverfahrens.

B.4.5.1.2 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA)

B.4.5.1.2.1 Stellungnahmen WSA

Vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel, welche zur Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes gehört, wurden mit Schreiben vom 17.02.2023 Hinweise, Forderungen und Auflagen formuliert, welche sich auf die hoheitlichen Aufgaben, Planung, Bauphase, Bauabnahme, Bestandunterlagen, Radarkennzeichnung, Empfehlungen zur beidseitigen Vermeidung von Behinderungen sowie privatrechtliche Aspekte beziehen. Die Vorhabenträgerin hat auf die Stellungnahme des WSA in den einzelnen Punkten erwidert und entsprechende Zusagen gemacht. Mit erneuter Stellungnahme vom 05.04.2024 zur Erwidern der Vorhabenträgerin (27.02.2024) wurde alle vorgetragenen Punkte der WSA ausgeräumt. Die Planfeststellungsbehörde hat sich die vorgenannten Forderungen zu eigen gemacht und unter A.4.1 festgesetzt.

1. Stellungnahme vom WSA vom 17.02.2023

Die Forderung, dass das Eigentum des WSA nicht ohne vorherige Genehmigung des WSA überbaut werden darf, bedarf keine Regelung in Form einer Nebenbestimmung. Ausweislich des Grunderwerbsverzeichnisses (Unterlage 6.1) ist die dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen des WSV/WSA nicht beabsichtigt.

Die Forderung des WSA, dass gemäß §§ 40 ff. Bundeswasserstraßengesetz vor Beginn der Baumaßnahme eine Kreuzungsvereinbarung abzuschließen ist, hat die Vorhabenträgerin zugesagt. Weitere Punkte sind im Rahmen der Kreuzungsvereinbarung zwischen den Kreuzungspartnern zu regeln. Gegenstand einer solchen Kreuzungsvereinbarung sind in der Regel die konkrete Ausgestaltung der Duldungspflichten, die Teilung der Herstellungskosten, Unterhaltungspflichten und die Teilung der Kosten der Einrichtungen als schuldrechtliche Rechte und Pflichten zwischen den Kreuzungsbeteiligten. Demgegenüber ist Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens die Herstellung von öffentlich-rechtlichem Baurecht für Eisenbahnbetriebsanlagen. Der Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung ist dafür keine Voraussetzung.

Weiterhin wird in der Stellungnahme gefordert, dass das WSA seinen Aufgaben trotz der Erneuerung der EÜ nachkommen kann und hat dazu konkrete Aufgaben genannt, welche umsetzbar bleiben müssen. Die Planfeststellungsbehörde hat unter A.4.1 die

Gewährleistung der erforderlichen Aufgaben festgesetzt, um sicherzustellen, dass die hoheitlichen Aufgaben jederzeit umgesetzt werden können. Eine Gefährdung der Sicherheit des Schifffahrtverkehrs während der Unterhaltung von Bauwerken und der Uferbereiche kann somit ausgeschlossen werden.

Aus technischer Sicht merkt das WSA an, dass gemäß der Richtlinie von Binnenschifffahrtskanälen (Vom 2. Mai 2011 (VkBf. Nr. 10 vom 31.05.2011 S. 395) eine befestigte Betriebswegbreite von 3 m vorzusehen ist. In der Planunterlage 7-02 (25.11.2022) wurde unterhalb der EÜ nur eine Berme mit $b \geq 1$ m dargestellt. Da der Betriebsweg als Wanderweg Müllrose - Kaisermühl von der Öffentlichkeit genutzt wird, ist zur Gewährleistung des sicheren Passierens der Brücke durch Fußgänger und Radfahrer die Spundwand unmittelbar im Brückenbereich bis auf OK Gelände hochzuziehen und das Gelände aufzufüllen. Es wird gefordert, dass die Ausführungsplanung mit dem WSA abgestimmt wird.

Die Vorhabenträgerin hat die Planunterlagen mit der 1. Planänderung angepasst. Im Bereich der Unterführung der EÜ wurde die bisherige Dammbefestigung durch Winkelstützwand ersetzt, so dass die Anlage eines 3 m breiten Betriebsweg umgesetzt wird.

In den Lageplänen 7.1 und 7.2 wurden keine Ausführungen zur Sicherung der Uferbefestigung ausgeführt. Seitens des WSA wird gefordert, dass im Zuge des Ersatzneubaus der Eisenbahnüberführung unter der Brücke und im Anschlussbereich 10 m stromauf und 10 m stromab der Brückenaußenkante eine Sicherung durch eine Unterwasserspundwand erfolgt, welche bündig an die bereits bestehende Unterwasserspundwand anschließt. Weiterhin wird ausgeführt, dass im Querschnitt Lageplan 7.2 lediglich eine Berme mit $b=1$ m unter der Brücke vorgesehen ist. Zur Gewährleistung einer weiteren sicheren Passage der Brücke durch Fußgänger und Radfahrer, ist die Spundwand unmittelbar im Brückenbereich bis auf OK Gelände hochzuziehen und das Gelände aufzufüllen. Die Vorhabenträgerin ist der Forderung nachgekommen und hat die Planunterlage in der 1. Planänderung überarbeitet und die Bauwerke 26 (Spundwand Süd ca. 30 m) und 28 (Spundwand Nord ca. 30 m) in den Unterlagen ergänzt.

Für die Andienung vom Wasser aus wird vom WSA gefordert, dass die erforderlichen Standsicherheitsnachweise und ein Sicherungskonzept unter Gewährleistung des Schiffsverkehrs erbracht werden, da die Standsicherheit der Uferbefestigung für einen Umschlageplatz nicht gegeben ist. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, auf eine wasserseitige Baustellenandienung zu verzichten und den Baufirmen eine

ausschließlich landseitige Baudurchführung vorzuschreiben. Vorsorglich hat die Planfeststellungsbehörde dieses unter A.4.1 festgesetzt.

Der WSA merkt an, dass ein temporärer Reptilienschutz errichtet wird, jedoch keine Aussagen zur Ausführung getroffen worden sind. Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass sich die Ausführungen dazu in den Unterlagen 10.2 – 10.4 wiederfinden. Eine weitere Ergänzung ist nicht erforderlich. Der Vorhabenträgerin wird entsprechend der Forderung vom WSA unter A.4.1 aufgegeben, sich mit dem zuständigen Außenbezirk Fürstenwalde und dem LfU zum Aufstellen der Reptilienschutzzäune abzustimmen.

Den Hinweisen zu den veralteten Flurstückbezeichnungen im Grunderwerbsplan sowie im Grunderwerbsverzeichnis ist die Vorhabenträgerin nachgekommen und hat diese angepasst.

Zur Brückenentwässerung äußert das WSA, dass jeglicher Sedimenteintrag in den Oder-Spree-Kanal zu vermeiden ist. Die Vorhabenträgerin erwidert, dass das Niederschlagwasser ausschließlich einer Versickerung außerhalb der Kanaluferstreifen zugeführt wird. Es ist nicht geplant, den Niederschlag aus dem Brückenbauwerk in den Kanal einzuleiten. Mit der Überarbeitung der Unterlagen werden die Mulden (Bauwerke 9,10, 25) zur Entwässerung des Brückenbauwerks und der Widerlager deutlich dargestellt.

Gemäß Gutachten F241-213.3-1 vom 15.06.2022 ist eine radartechnische Kennzeichnung der Brücke nicht erforderlich. Zur Dokumentation sowie zur abschließenden radartechnischen Beurteilung der Situation ist nach Errichtung der neuen Brücke eine Radarmessfahrt durchzuführen. Die Durchführung und Auswertung erfolgt durch das Amt für Binnen-Verkehrstechnik, Scharwiesenweg 4, 56070 Koblenz (vormals Fachstelle für Verkehrstechnik).

Die Vorhabenträgerin hat die Durchführung zugesagt; zur Sicherstellung dieser Verpflichtung wird die Radarmessfahrt als Auflage A.4.1.3.2 festgesetzt.

Das WSA fordert zur Vermeidung bzw. Reduzierung von Einschränkungen für die Schifffahrt, dass bereits am Brückenbauwerk unmittelbar am Pfeiler / Widerlager landseitig außerhalb des Schifffahrtsprofils ein Brückeninspektionswagen installiert wird. Die Vorhabenträgerin lehnt die Forderung eines Brückeninspektionswagens aus wirtschaftlicher Verhältnismäßigkeit und topographischen sowie technischen Randbedingungen ab. Die Planfeststellungsbehörde sieht die Forderung für einen Brückeninspektionswagen als Teil der Ausführungsplanung bzw. als möglichen Punkt

der Kreuzungsvereinbarung an, der nicht im Planfeststellungsbeschluss zu regeln ist. Mit übersendeter E-Mail Erwidern vom 05.04.2024 teilt der WSA keine Einwände zur Erwidern der Vorhabenträgerin mit.

Mit Umsetzung der Auflagen A.4.1 zum Gewässerschutz, Sperrung des Gewässers und den Abstimmungen mit dem Außenbezirk Fürstenwalde kann die routinemäßige Brückenkontrolle jederzeit durchgeführt werden.

Für die Flurstücke vom WSA (283, 42 und 45 Flur 13 und 710 der Flur 2), welche vorübergehend in Anspruch genommen werden, wird die Vorhabenträgerin mit dem WSA einen Bauerlaubnisvertrag außerhalb des Planfeststellungsverfahrens schließen.

2. Stellungnahme vom WSA zur 1. Planänderung vom 29.07.2024

Nach erfolgter 1. Planänderung teilt das WSA mit Schreiben vom 29.07.2024 zur 1. Stellungnahme vom 17.02.2023 mit, dass der geänderten Planung nur bedingt zu gestimmt werden kann. Die Einarbeitung des Wasserspiegels zwischen den Spundwänden, die technische Darstellung der Spundwände, die Darstellung des Betriebsweges und die Einbindung der Ufersicherung, die Änderung der Flurstücksbezeichnung im Trassierungslageplan, die Angabe der Wasserstraßenkilometer wurde nicht entsprechend der Anforderungen vom WSA überarbeitet

Im Detail sind folgende Punkte sind aus Sicht des WSA nicht evident überarbeitet worden:

a. Spundwandlage und Durchfahrtsbreite

Die neuen Spundwände werden nach Plan 07-2 vor die alten Widerlager gesetzt, aus den eingereichten Unterlagen geht jedoch nicht hervor, welche Wasserspiegelbreite zwischen den Spundwänden verbleibt. Da der Kanal in diesem Bereich bereits einen relativ engen Querschnitt aufweist, kann eine weitere Verringerung der Durchfahrtsbreite aus Sicht des WSA nicht akzeptiert werden. Die Spundwände – konkret die Anlagenteile Nr. 26 und 28 – sind zudem dicht an die im Baugrund verbleibende Schalung des alten Widerlagers zu setzen, wobei Spundwand Nr. 28 bündig an die vorhandene WSV-Spundwand anzuschließen ist.

b. Nördliche Ufersicherung / WSA-Spundwand

Nördlich der Brücke hat die WSV bereits eine Spundwand als Ufersicherung errichtet, die sich etwa fünf Meter vor der bestehenden Brücke bei Spreenhagen befindet. Die

Bestandsunterlagen aus dem Jahr 2020 können im Außenbezirk Fürstenwalde eingesehen werden. Im eingereichten Plan 07-1 ist auf dieser Seite ebenfalls eine neue Spundwand (Nr. 28) vorgesehen, die jedoch mindestens fünf Meter in die vorhandene WSV-Spundwand hineinzuführen ist. Entsprechend ist der Plan anzupassen und die WSV-Spundwand eindeutig zu übernehmen.

Verwendete Profile

Die WSV weist darauf hin, dass durch sie das Profil DB-AZ 12-700 (Stahlgüte S240GP) verbaut wurde und an der Brücke ein Eck-Omega18-Profil zum Einsatz kam, das an zwei in die landseitige Böschung eingebaute Böhlen anschließt. Es wird empfohlen, diese Böhlen zurückzuziehen und stattdessen das von der WSV verwendete Profil für die Arbeiten unter der Brücke zu nutzen. Für die Berechnung der Länge der einzubauenden Spundbohlen ist die Sohlsohle des Kanals im Bereich der Spundwand mit 39,80 m HNN anzusetzen. Die Sollsohle der Fahrrinne liegt 3,00 m unter BWu und beträgt bei einem unteren Betriebswasserstand 40,90 m HNN.

Berechnung Spundbohlenlänge / Sohltiefe

Die bisherige WSV-Spundwand wurde als Unterwasservariante mit einer Oberkante von 40,80 m HNN eingebaut. Da die neue Spundwand gemäß Plan 07-2 eine Oberkante von 41,05 m aufweist, ist sie stufenweise an die vorhandene WSV-Wand heranzuführen. Schließlich ist eine Spundwandabdeckung sowohl unter der Brücke als auch jeweils fünf Meter östlich und westlich davon vorzusehen

c. Betriebsweg

Die Höhe des Betriebsweges ist in den vorgelegten Planunterlagen weder im Grundriss (Plan Nr. 07-1) noch im Schnitt (Plan Nr. 07-2) eindeutig dargestellt ist. Nach den „Richtlinien für Regelquerschnitte von Binnenschiffahrtskanälen“, insbesondere Nr. 44, beträgt der erforderliche Freibord 0,70 m. Die Spundwand ist entweder mit einer Höhe von BWu + 0,70 m, d. h. 41,80 m HN, herzustellen oder es ist eine Kombination aus Spundwand und Uferböschung vorzusehen. Letztere ist im Gefälle von 1:3 auszubilden. Unter der Steinschüttung ist ein zugelassener Filter aus Geotextil einzubauen, der Aufbau der wasserseitigen Böschung hat gemäß dem „Merkblatt zur Anwendung von geotextilen Filtern an Wasserstraßen“ zu erfolgen.

Die Oberkante des Betriebsweges ist eindeutig auf zwei Kommastellen in mNHN anzugeben, wobei das Querprofil in Richtung Wasserstraße zwingend zu berücksichtigen sei. Der Betriebsweg ist mit einer Breite von 3 m auszubilden.

Vom WSA gefordert, dass neben der Aktualisierung des Grundrisses (Plan Nr. 07-1) und des Schnittes (Plan Nr. 07-2) die Lage der Spundwand zusätzlich anhand eines Längsschnittes in der Spundwandachse bzw. in einer entsprechenden Ansicht darzustellen ist.

d. Flurstücksnummern im Trassierungslageplan

Die Flurstücksnummern der betroffenen WSA (WSV) - Grundstücke im Grunderwerbsplan (Plan Nr. 05.1) und im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 06.1) wurden zwar aktualisiert, die Aktualisierung wurde jedoch nicht in den Trassierungsplan (Plan Nr. 07-5) übernommen. Der Plan ist entsprechend zu überarbeiten.

e. Angabe Wasserstraßenkilometer

In den Planunterlagen ist die maßgebliche Wasserstraßenkilometrierung nicht ersichtlich. Die hierfür erforderliche digitale Wasserstraßenkarte kann bei der zuständigen Kartendienststelle der Wasserschifffahrtverwaltung (WSV) angefordert werden, um die Kilometrierung nachvollziehbar in die Planunterlagen aufzunehmen.

Bezogen auf die 1. Planänderung wird von der WSA darüber hinaus gefordert folgende Punkte abschließend zu ändern:

Im Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 26 und 28 wird die WSV als Eigentümerin und Unterhaltungspflichtige der neuen Ufersicherungsbauwerke geführt. Dem stimmt die WSV nicht zu. Die Ufersicherung ist Bestandteil der Kreuzungsanlage, sodass das Bauwerksverzeichnis hinsichtlich der lfd. Nr. 26 und 28 anzupassen ist. Vom WSA wird gefordert, dass die Unterhaltung der Spundwände von der Vorhabenträgerin übernommen wird.

Ferner sieht die Planung vor, das westliche Widerlager nicht vollständig abzurechen und zurückzubauen. Die unter Gelände befindlichen Bauteile sollen im Untergrund verbleiben. Diese Anlagenreste sind nicht länger Bestandteil des Kreuzungsbauwerks und daher von der WSV zu dulden. Für die dauerhafte Inanspruchnahme von WSV-Flächen durch diese im Boden verbleibenden Bauwerksreste ist ein entgeltpflichtiger Nutzungsvertrag abzuschließen, der bis zum vollständigen Rückbau der Bauwerksreste fortbesteht.

Seitens des WSA wird gefordert, dass die Vorhabenträgerin sich ausdrücklich zum Abschluss des entgeltpflichtigen Nutzungsvertrages für die auf WSV-Flächen der zu duldenen Flächeninanspruchnahmen zu bekennen hat.

Bezüglich der privatrechtlichen Belange verweist die WSV auf ihre Stellungnahme vom 17. Februar 2023, in der sie bereits dargelegt hat, dass der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung nach § 903 BGB unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen des § 40 Abs. 1 Satz 1 WaStrG erforderlich ist, da das dort verankerte Duldungsrecht allein nicht ausreicht.

Erwiderungen und Entscheidungen zur Forderungen vom WSA zur 2. Stellungnahme

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, der Forderung nachzukommen und die Spundwand bis zum unmittelbaren Brückenbereich hochzuziehen. Im Lageplan 7.2 Längsschnitt, Stand 05.06.2024 wurde der Betriebsweg mit 3 m berücksichtigt und dargestellt. Im Lageplan 7.2 ist die Wasserspiegelbreite zwischen den Widerlagern zu ergänzen. Die Höhe vom Betriebsweg 41,80 mNHN ist im Lageplan 7.2 dargestellt und wurde durch eine Überlagerung von Daten versehentlich ausgeixt. In den Lageplänen 7.1 und 7.2 ist die Spundwand anhand eines Längsschnitts in der Spundwandachse bzw. als Ansicht zu dokumentieren.

Für die Ausführung wird vom WSA gefordert, die Spundwände - Anlagenteile Nr. 26 und 28 dicht an die im Baugrund verbleibende Schalung des alten Widerlagers zu setzen. Die Spundwand Nr. 28 ist bündig an die bestehende Spundwand vom WSA anzuschließen. Die Planfeststellungsbehörde sieht die Forderung des WSA aufgrund des geringen Querschnitts für gerechtfertigt an und setzt die Abstimmung zur Ausführungsplanung unter A.4.1 fest. Für den Unterbau der Steinschüttung ist ein zugelassener Filter aus Geotextil einzubauen. Das Merkblatt zur Anwendung von geotextilen Filtern an Wasserstraßen ist beachten. Die Einhaltung wurde unter A.4.1 festgesetzt.

Bezüglich der privatrechtlichen Belange verweist die WSA auf ihre Stellungnahme vom 17. Februar 2023, in der sie bereits dargelegt hat, dass der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung nach § 903 BGB unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen des § 40 Abs. 1 Satz 1 WaStrG erforderlich ist, da das dort verankerte Duldungsrecht allein nicht ausreicht.

Es ist nicht geplant, dass westliche Widerlager vollständig abzurechen und zurückzubauen. Die Bauwerksreste sollen im Untergrund verbleiben. Diese Anlagenreste sind nicht länger Bestandteil des Kreuzungsbauwerks und daher von der WSV zu dulden. Für die dauerhafte Inanspruchnahme von WSV-Flächen durch diese im Boden verbleibenden Bauwerksreste sei ein entgeltpflichtiger

Nutzungsvertrag abzuschließen, der bis zum vollständigen Rückbau der Bauwerksreste fortbesteht nach Auffassung des WSA abzuschließen.

3. Stellungnahme WSA zur 2. Planänderung vom 24.02.2025

Mit Schreiben vom 24.02.2025 teilt der WSA mit, dass die Ausführungen vom 29.07.2024 von der Vorhabenträgerin bestätigt wurden. Außerdem erklärt sie, dass sie nach nochmaliger Abwägung das Eigentum und die Unterhaltungspflicht der neuen Spundwände übernehmen wird. Offen ist damit noch die Forderung des WSA nach Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung gemäß § 903 BGB als entgeltlichen Nutzungsvertrages für die auf den Flächen des WSA nach dem Rückbau der Brücke im Erdboden verbleibenden Widerlager. Alternativ könne über die Ablöse der Rückbaukosten verhandelt werden. Anders als die Vorhabenträgerin erwidert, entfalle mit der Verkehrsfreigabe der neuen Eisenbahnüberführung die Duldungspflicht gemäß § 40 Abs. 1 WaStrG. Auch sei der Rückbau entgegen der Darstellung der Vorhabenträgerin technisch möglich und gefährde bei ordnungsgemäßer Durchführung den Oder-Spree-Kanal / die SOW bei km 104,45 nicht. Eine Beeinträchtigung für den Betrieb durch den Verbleib der Bestandwiderlager (z. B. bei Leitungsverlegungen) sei auszuschließen.

Diese Forderung ist zivilrechtlicher Natur und Teil einer Kreuzungsvereinbarung.

Die Planfeststellungsbehörde stellt keine Verpflichtung zum Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen über die Zahlung eines Entgelts für den Verbleib des Bestandwiderlagers fest. Eine Ermächtigungsgrundlage für eine solche Nebenbestimmung ist nicht erkennbar.

Gemäß § 75 VwVfG Abs. 1 S. 2 werden durch die Planfeststellung alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die Forderung des WSA nach Rückbau der Widerlager kann sowohl öffentlich-rechtlicher als auch zivilrechtlicher Natur sein.

Eine öffentlich-rechtliche Grundlage der Forderung kann aus der Beeinträchtigung eines öffentlichen Belanges durch den Verbleib sein. In Betracht kommen die Belange des Bodenschutzes oder des Wasserschutzes. Für beides ist keine Beeinträchtigung vorgetragen und für die Planfeststellungsbehörde auch nicht ersichtlich.

Möglich wäre ein Eingriff in das Eigentum des WSA bzw. der Bundesrepublik Deutschland. Der grundrechtliche Schutz des Eigentums ist jedoch als Schutzrecht des Bürgers gegen den Staat zu verstehen. Damit ist das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland nur als einfaches Recht geschützt. Mit diesem Planfeststellungsbeschluss genehmigt die Planfeststellungsbehörde die Erneuerung einer Eisenbahnüberführung (Rückbau und Neubau) an gleicher Stelle. Die Bestandwiderlager, die bereits zur Errichtung der Eisenbahnüberführung genehmigt worden sind, sollen bis auf Höhe der Unterkante Sauberkeitsschicht zurückgebaut werden. Die Planfeststellungsbehörde genehmigt die Widerlager damit nicht neu, sondern lässt die bestehende Nutzung fort dauern, vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.06.2007, Az. OVG 12 B 21.07 Rn. 20 juris).

Der Planfeststellungsbehörde steht zwar eine planerische Gestaltungsfreiheit zu. Doch bedeutet diese nicht, dass sie selbst eine Planung in die Wege leitet, sondern sie die Planung lediglich nachvollzieht (siehe Pautsch/Hoffmann, VwVfG, § 74 Rn. 8 juris). Grundlage der Planfeststellung ist der Plan des Antragstellers. Die Planfeststellungsbehörde kann die planerischen Erwägungen des Planungsträgers nicht durch abweichende eigene Überlegungen ersetzen. Sie kontrolliert nur, ob die vom Vorhabenträger getroffene Entscheidung rechtmäßig ist. (BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, 4 A 18/99, juris Rn. 31)

Damit geht es im Ergebnis um die Festlegung einer zivilrechtlichen Verpflichtung im Planfeststellungsbeschluss. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die rückzubauenden Widerlager als Teil der ursprünglichen Brückenkonstruktion und der daraus folgenden Duldungspflicht einschließlich der Regelungen zu Kosten und Rechten und Pflichten in Bezug auf die ursprüngliche Eisenbahnüberführung in der ursprünglichen Kreuzungsvereinbarung geregelt sind bzw. sich aus dieser Vereinbarung ergeben. Zivilrechtliche und kreuzungsrechtliche Fragen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens nach dem AEG. Sie sind Gegenstand eines gesonderten Verfahrens.

Zum Schutz der Anlagen und des Betriebs (z. B. Leitungsverlegungen) des WSA wird der Vorhabenträgerin unter A.4.1.2 aufgegeben, dass durch den Rückbau und den Verbleib der Bestandwiderlager weder die Anlagen noch der Betrieb des WSA beeinträchtigt werden dürfen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass mit der 1. und 2. Planänderung die Bauwerkspläne überarbeitet und mit Lageplänen sowie Schnittdarstellungen ergänzt wurden, so dass die von dem zuständigen WSA geforderten Punkte berücksichtigt und

nachvollziehbar dargestellt sind. Damit liegt eine hinreichend detaillierte Planungsgrundlage vor, die sowohl die technische Prüfung der Bauwerke als auch die Bewertung der Auswirkungen auf die angrenzenden Gewässer und Schutzgüter ermöglicht. Da die Anforderungen vom WSA in Bezug auf Lage, Dimensionierung und Bauwerksgestaltung umgesetzt und in den Planänderungen entsprechend berücksichtigt wurden, besteht seitens der Planfeststellungsbehörde kein weiterer Handlungsbedarf.

B.4.6 Waldumwandlung

Die Zuständigkeit für die Waldumwandlung nach A.3.3 ergibt sich aus § 8 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG). Hiernach entscheidet bei einem Vorhaben, für das ein Planfeststellungsverfahren bzw. ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt wird, die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung einer vorhabenbedingten Waldumwandlung.

Die Erlaubnis zur vorübergehenden Waldumwandlung unter A.3.3 war zu erteilen, da mit der Walderhaltungsabgabe A.3.3.1 und der Kompensation (013_A Ansaat von Gehölzen und 014_A Anlage artenreicher Säume und Blühwiesen) für die zu fällenden Bäume und den Eingriff in den Wald infolge der Errichtung der Baustraße sowie Einrichtung von Baustellenflächen keine nachteiligen Auswirkungen der Waldumwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes zu erwarten sind.

Die Fristsetzung der Forstbehörde (1 Jahr) entspricht nicht der Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses (10 Jahre). Daher hat die Planfeststellungsbehörde diese Befristung nicht übernommen. Die Planfeststellungsbehörde erkennt jedoch an, dass sich der Zustand des Waldes jährlich ändert und die Bewertung des Eingriffs und des Ausgleichs anzupassen ist. Um diesem Umstand Abhilfe zu schaffen und sicher zu stellen, dass kein kompensatorisches Defizit für den Forst entsteht, wurde der Vorhabenträgerin aufgegeben, bei einem Beginn der Waldumwandlung außerhalb der Frist des Forstes vorab eine Stellungnahme einzuholen und diese der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Die weitere Verfahrensweise regelt die Planfeststellungsbehörde.

B.4.6.1 Walderhaltungsabgabe

Die Höhe der Walderhaltungsabgabe berechnet sich aus den Kosten einer standortgerechten Laubholzkultur einschließlich ihrer Sicherung vor biotischen

Schäden sowie einer 5-jährigen Pflege für die jeweils ermittelte Fläche des Ausgleich- und Ersatzverhältnisses.

Basis der Berechnung/Ermittlung der Höhe der Walderhaltungsabgabe bilden die veranschlagten Kulturbegründungskosten im Verhältnis zur zeitweiligen Umwandlungsfläche.

Die Höhe der zu leistenden Walderhaltungsabgabe staffelt sich jahresweise, wobei davon auszugehen ist, dass mit Vollendung des 10. Jahres 100 % der entstehenden Walderhaltungsabgabe zu leisten ist.

Zeitweilig umzuwandelnde Fläche [m²] x Bewertungsfaktor x Dauer [%] = Ersatzfläche [m²]

$$4\,388\text{ m}^2 \times 1,3 \times 10\% = 570\text{ m}^2$$

Begründung einer Laubholzkultur und 5-jährige Pflege auf

$$570\text{ m}^2 \times 5,24\text{ €/m}^2 = 2.986,80\text{ €}$$

Für die auszugleichende Fläche ergibt sich somit eine Walderhaltungsabgabe in Höhe von 2.986,80 € (in Worten zweitausendneunhundertsechundachtzig 80/100 Euro). Diese wurde unter A.3.3.1 Nr. 2 festgesetzt.

B.4.6.2 Begründung für die Nebenbestimmungen Waldumwandlung,

Aufforstung

Mit der Anzeige des Beginns der Baumaßnahme (Beginn der Umwandlung) wird prüfbar sichergestellt, dass die festgesetzte Auflage Wirksamkeit realisiert ist. Ebenso gewährleistet die Anzeige der Herstellung des Ausgangszustandes, die prüffähige Sicherung der mit den Kompensationsmaßnahmen bezweckten Funktionsziele. Die Auflage zur Verwendung geeigneter und vorgeschriebener Herkünfte des forstlichen Vermehrungsgutes ergibt sich aus der Verordnung über Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut (FoVHGv). Die Einschränkung auf gebietsheimische Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft folgt aus dem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte.

Die Forderung, den verwendeten Wildschutz nach erfüllter Zweckbestimmung wieder zu entfernen, ergibt sich aus § 18 LWaldG, während die Entfernung und anschließende Entsorgung aller Waldschutzeinrichtungen nach ihrer Zweckerfüllung durch § 24 LWaldG festgeschrieben ist. Nach § 8 Absatz 3 LWaldG besteht zudem

die Verpflichtung zu entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei zeitweiligen Waldumwandlungen. Die Fristsetzung zur Anlage dieser Maßnahmen ist mit zwei Jahren nach Beginn des Vollzugs der Waldumwandlung bewusst großzügig bemessen, da die prognostizierte Verfügbarkeit von geeignetem Pflanzmaterial einen Engpass befürchten lässt. Dem Ersatzverpflichteten wird damit ein größerer Spielraum eingeräumt, um zulässige Pflanzensortimente am Markt zu erlangen.

B.4.7 Natur- und Artenschutz, Landschaftspflege

Das Vorhaben ist mit Beeinträchtigungen von Pflanzen und Tieren durch temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahmen von trocken-warmen Ruderalstandorten autochthonen Hecken, Gehölze und Kiefern verbunden. Das gegenständliche Bauvorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verbunden, die in einem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (Unterlage 10.1) gemäß Bundeskompensationsverordnung (BKompV) ermittelt und bewertet wurden.

Die temporäre Flächeninanspruchnahme geht mit Verlusten von Lebensraum, mit Störungen bzw. potenziellen Beeinträchtigungen von Reptilien und Vögeln einher. Durch die geplanten landschaftspflegerischen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden vermeidbare Eingriffe vor Ort unterbunden und unvermeidbare Eingriffe durch Ersatzmaßnahmen kompensiert. Dem Vermeidungsgrundsatz (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG) wird somit Rechnung getragen.

Die Beeinträchtigungen sind in den Planunterlagen in Unterlage 10 (mit Bestands- / Konflikt- und Maßnahmenplanung) beschrieben. Die Konflikte, die durch das Vorhaben verursacht werden, werden aufgezeigt und die entsprechenden Maßnahmen geplant.

Betroffen sind die Schutzgüter Tiere/Biotop, Boden, Fläche und Wasser.

Die Planfeststellungsbehörde stellt in ihrer naturschutzrechtlichen Abwägung fest, dass die Vorhabenträgerin ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geeignete landschaftspflegerische Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen nachkommt. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen sind geeignet, die unvermeidbaren vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vollständig zu kompensieren. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Ergebnis der Abwägung gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG zulässig, da die Belange des Naturschutzes und der

Landschaftspflege insbesondere hinter dem öffentlichen Interesse (vgl. B.3.1) an dem Vorhaben zurückstehen müssen.

Die Nebenbestimmungen unter A.4.2 dienen dem Schutz des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege und sind zur sachgerechten und vollständigen Umsetzung der in der landschaftspflegerischen Begleitplanung enthaltenen Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Ergänzend werden, zur Wahrung einer langfristigen Erreichung der Maßnahmenziele, Unterhaltungspflegen festgesetzt. Diese verhindern die Etablierung nicht gewünschter allochthoner Arten und gewährleistet die Wiederherstellung von im Naturraum verloren gegangenen Habitatflächen für die Zauneidechse.

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der 1. Planänderung die Dauer der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege für die Maßnahmen 013_A und 014_A auf zwei Jahre ergänzt. Seitens der Planfeststellungsbehörde wird die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege jedoch mit drei Jahren festgesetzt.

Die Festlegung einer dreijährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege für die Maßnahmen 013_A und 014_A sieht die Planfeststellungsbehörde aus ökologischer Sicht für notwendig an, um die initiale Etablierung der vorgesehenen Vegetationsstrukturen sicherzustellen. In dieser Phase können sich Pflanzungen und Ansaaten stabilisieren, Konkurrenzverhältnisse zwischen Arten regulieren und die angestrebten Habitatstrukturen ausbilden. Eine kontinuierliche Pflege in den ersten Jahren gewährleistet, dass die Maßnahmen ihre ökologische Funktion erreichen und nicht durch Verbuschung oder Ausfall einzelner Arten beeinträchtigt werden. Die Festsetzung auf drei Jahre trägt somit der fachlichen Einschätzung Rechnung, dass eine zweijährige Pflegephase nicht ausreicht, um die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen dauerhaft sicherzustellen.

Darüber hinaus ist eine zehnjährige Unterhaltungspflege erforderlich, da die Entwicklung von Lebensräumen für Reptilien stark von natürlichen Prozessen wie Sukzession, Witterungseinflüssen und der Dynamik der umgebenden Landschaft abhängt. Reptilien sind auf strukturreiche, offene und zugleich störungsarme Flächen angewiesen, deren Habitatqualität sich erst über längere Zeiträume stabilisiert. Eine langfristige Pflege stellt sicher, dass geeignete Sonnenplätze, Rückzugsräume und Jagdhabitats erhalten bleiben und die Flächen nicht durch unerwünschte Vegetationsentwicklung ihre Funktion verlieren.

Die Kombination aus kurzzeitiger Entwicklungspflege und langfristiger Unterhaltungspflege trägt somit dazu bei, die Maßnahmen ökologisch nachhaltig zu verankern, die Habitatqualität für die Zielarten zu sichern und die Anforderungen des Artenschutzes dauerhaft zu erfüllen.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Natur und einer unklaren Entwicklung der bestehenden Habitatflächen der Reptilien wird eine Unterhaltungspflege von 10 Jahren, seitens der Planfeststellung, für ausreichend erachtet. Nach Ablauf dieses Zeitraums sind die Habitatflächen der natürlichen Sukzession zu überlassen, wodurch eine widernatürliche Konservierung der Natur vermieden wird. Eine widernatürliche Konservierung der Natur wird damit verhindert (A.4.2.4).

Weil die Details der Ausführung der Maßnahmen nicht Gegenstand der Planfeststellung sind, war der Vorhabenträgerin die Erarbeitung einer Ausführungsplanung und deren Abstimmung mit der zuständigen Behörde aufzuerlegen (A.4.2.2).

Der Einsatz einer umweltfachlichen Bauüberwachung war auf Grund des erheblichen Umfangs der Eingriffe festzusetzen (A.4.2.5). Die Vorhabenträgerin sieht diese ohnehin vor. Die Planfeststellungsbehörde hält aber eine weitergehende Konkretisierung für erforderlich. Dafür hat sie einen Leitfaden – Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung Teil VII Umweltfachliche Bauüberwachung (Stand: Juni 2025) – erarbeitet, der eine einheitliche Vorgabe der fachlichen Anforderungen, Aufgaben und Befugnisse der Umweltfachlichen Bauüberwachung gewährleistet. Die umweltfachliche Bauüberwachung hat sicherzustellen, dass keine über das Maß der Eingriffsbilanzierung hinausgehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erfolgen und die Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ordnungsgemäß umgesetzt werden.

B.4.7.1 Landesamt für Umwelt – Naturschutz

Das Landesamt für Umwelt teilt in seiner Stellungnahme mit, dass vom Fachbereich Naturschutz kapazitätsbedingt keine Stellungnahme erfolgt.

B.4.7.2 Landkreis Spree – Neiße

Der Landkreis Oder-Spree, untere Naturschutzbehörde (uNB), weist mit Schreiben vom 17.02.2023 darauf hin, dass das LfU als Fachbehörde für Naturschutz und

Landschaftspflege für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen zuständig ist.

Für die Prüfung des Vorhabens sind der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP Unterlage 10.1) sowie die FFH-Vorprüfung „Unteres Schlaubetal Ergänzung“ (DE 3752-303) (Unterlage 10.5) aus Sicht der uNB zu überarbeiten.

Die Darstellung der betroffenen biologischen Grundlagen (Biotope, Pflanzen, Tiere) sind für eine Beurteilung unzureichend dargestellt. Von der uNB wird ausgeführt, dass aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre in dem Bereich des Vorhabens erhebliche Störungen des Bibers nicht auszuschließen sind, ggf. auch die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Bibern und in diesem Zusammenhang auch deren Tötung. Die Betroffenheit der schutzzweckbestimmenden Arten (hier z.B. Biber und Otter) sind von der Vorhabenträgerin nicht geprüft worden. Die uNB weist auf die besondere Schutzbedürftigkeit des Bibers und des Fischotters hin und fordert, dass eine FFH – Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Die Vorhabenträgerin ist der Forderung nachgekommen und hat den LBP (10.1) sowie die FFH-Vorprüfung, neu FFH-Prüfung (10.5) überarbeitet. Im LBP und in dem Maßnahmenblatt 008_VA wurden konkrete Ausführungen zu den Bermen ergänzt. Somit ist die Forderung des Ausgleiches gem. §15 Abs. 2 BNatSchG sichergestellt. In der FFH-Prüfung wird festgestellt, dass es zu keiner merklichen Erhöhung des Beeinträchtigungsgrades durch das Vorhaben kommt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Einschätzung an und betrachtet die Einwendung als erledigt.

Weiterhin merkt die uNB für die EU Oder-Spree-Kanal an, dass durch die Verringerung der Breite der unterführten Uferstreifen und die vorgesehene vollständige Befestigung der unter der Brücke befindlichen Flächen und Böschungen die Nutzbarkeit der Brücke als Querungshilfe für Tiere aller Arten stark eingeschränkt oder völlig unterbunden werde. Hinzu kommt, dass für die Nutzung durch Wildtiere und die konkurrierende Naherholungsnutzung insgesamt weniger Fläche zur Verfügung steht. Die uNB stellt fest, dass diese Beeinträchtigungen vorrangig zu vermeiden (§ 15 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind, z.B. durch Beibehaltung der vorhandenen lichten Weite und naturnaher Gestaltung der unter der Brücke unterführten Uferstreifen. Die uNB fordert, soweit eine Vermeidung nicht möglich ist, die Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen (§15 Abs. 2 BNatSchG). Als Ausgleichsmaßnahme schlägt sie die Herstellung eines biber- und ottergerechten Querungsbauwerks über die Alte Schlaube (EU km 139,578) vor.

Die geplante Änderung (Reduzierung) der Lichten Weite ist erforderlich, da ein Teil der Bestandswiderlager und der Fundamente im Baugrund verbleiben, daher können die neuen Widerlager nur dazwischen bzw. hinter dem Bestand errichtet werden. Weitere technische Zwangspunkte ergeben sich aus den anzuschließenden Gleisanlagen mit einem Kreuzungswinkel von 106,00 gon sowie der erforderlichen Durchfahrtshöhe der Schifffahrt mit $\geq 4,50$ m über dem Wasserspiegel.

In den Planunterlagen, Bauwerkspläne 7.2, 7.6 und 7.7, wurden die südlichen und nördlichen Uferstreifen einschließlich ihrer Befestigung sowie der Betriebsweg angepasst. Der Betriebsweg wurde auf eine Breite von 3 m am südlichen und nördlichen Ufer überarbeitet. Der ursprüngliche schmale Weg unter der Brücke wird durch diesen Betriebsweg ersetzt.

Die Vorhabenträgerin hat zudem die Maßnahme 008_VA Minderung der Beeinträchtigung der Tierwelt, insbesondere Biber und Fischotter dahingehend überarbeitet, dass die Widerlager des Brückenbauwerks mit Biber- und fischottergerecht mit Bermen wie folgt ausgestattet werden:

Die künstlichen Uferstreifen (Bermen) müssen als ebene Bereiche mit einer Breite von mindestens 30 cm, optimalerweise 50 cm angelegt werden. Es sollen flache Bereiche zum Ein- und Aussteigen für kleinere Tierarten integriert werden und die Bermen müssen an das natürliche Ufer in beide Richtungen fließend und naturnah anschließen. Zudem muss eine ausreichende Höhe vorliegen, sodass die Bermen nicht aufgrund von Hochwasserereignissen überschwemmt werden können und menschliche Nutzungen sollten in entfernte Bereiche ausgelagert werden.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass durch die Errichtung der Bermen siehe Überarbeitung der Maßnahme 008_VA sowie durch die Anpassung der südliche und nördliche Uferstreifen, -befestigung als auch die Errichtung des 3 m breiten Betriebsweges eine ausreichende Quermöglichkeit für Tiere gewährleistet ist. Eine zusätzliches Querungsbauwerk über die alte Schlaube (EÜ km 139,578) ist aufgrund der vorgenannten Maßnahmen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Zumal der Querschnitt der EÜ Alte Schlaube nicht geändert wird.

Hinsichtlich des Uferstreifens hat die Vorhabenträgerin zugesagt, die Oberflächenbeschaffenheit des Uferstreifens in der Ausführung zu differenzieren, so dass eine anlagebedingte Beeinträchtigung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes verringert wird. Unter A.4.2.6 wird der Vorhabenträgerin aufgegeben, die Ausführungsplanung mit den zuständigen Naturschutzbehörden

abzustimmen. Weiterhin wurde die Maßnahme 008_VA mit konkreten Ausführungen ergänzt, die Ergänzung wurde unter A.4.2.6 festgesetzt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Einschätzung an und betrachtet die Einwendung als erledigt.

Zur Minderung des durch die geplante Erhöhung der zulässigen Fahrgeschwindigkeit von 100 km/h auf 140 km/h erwarteten erhöhten Mortalitätsrisikos für Wildtiere werden entlang der Trasse technische Schutzmaßnahmen umgesetzt. Hierzu erfolgt die Installation von blauen Wildwarnreflektoren in einem Abstand von jeweils 25 Metern beidseitig der Gleisanlage (008_VA). Die Reflektoren dienen der Ablenkung des einfallenden Scheinwerferlichts in den angrenzenden Lebensraum und erzeugen für Wildtiere eine optische Barriere. Dadurch wird das Kollisionsrisiko mit durchfahrenden Zügen signifikant verringert.

Die Untersuchung verschiedener konstruktiver Varianten für die zu erneuernden Eisenbahnüberführungen ist in Unterlage 1, Ziff. 3 (Seite 3) und Ziff. 5.1 (Seite 8) plausibel dargelegt. Vorzugswürdige Alternativen zur Antragsvariante, die geringere Beeinträchtigungen der Umwelt mit sich brächten und dennoch den verkehrlichen Anforderungen gerecht würden, sind insbesondere aufgrund der beengten Lage nicht erkennbar.

B.4.8 Artenschutz

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass unter Einhaltung der der festgesetzten LBP Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahme A.4.2.1 keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind.

B.4.9 Immissionsschutz

B.4.9.1 Baubedingte Schallimmissionen

1. Allgemeine Regelungen

Mit den Auflagen soll die Nachbarschaft vor nach dem Stand der Technik vermeidbarem Baulärm geschützt werden. Die Vorhabenträgerin wird hierzu ausdrücklich zur Beachtung der AVV Baulärm zum Schutz der Nachbarschaft vor Baulärm verpflichtet sowie auf die nach dem LImSchG Brandenburg erforderliche Beantragung bzw. Einholung einer Genehmigung für die Durchführung von Bauarbeiten im Nachtzeitraum sowie an Sonn- und Feiertagen hingewiesen.

Bauarbeiten in der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen tagsüber und die dabei zu erwartenden Geräuschimmissionen sowie deren Beurteilung sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, da hierfür – wie vorstehend ausgeführt – eine Genehmigung der zuständigen Behörde (Landesamt für Umwelt, Ref. T26) erforderlich ist.

2. Schallschutzmaßnahmen

Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin diejenigen Vorkehrungen aufzuerlegen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Darin erfasst sind auch nachteilige Wirkungen, die durch Lärm aufgrund der Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben entstehen. Der Begriff der nachteiligen Wirkungen wird bezogen auf Baulärm durch die AVV Baulärm konkretisiert.

Das den Planunterlagen beigefügte Baulärmgutachten (Unterlage 12.2 der Planunterlage) enthält unter anderem prognostische Aussagen für den durch die Planfeststellungsbehörde zu betrachtenden Zeitraum (werktags tagsüber). Auf der Grundlage des geplanten räumlichen und zeitlichen Ablaufs der Bauarbeiten (Bauablaufplanung) sowie von Emissionsansätzen aus Literaturangaben wurden für die voraussichtlich eingesetzten Baumaschinen Beurteilungspegel an der angrenzenden Bebauung rechnerisch ermittelt.

Im Ergebnis zeigt sich, dass Überschreitungen der nach der AVV Baulärm heranzuziehenden Immissionsrichtwerte, insbesondere für Gebäude, die sich in unmittelbarer Nachbarschaft der Baubereiche befinden, zu erwarten sind.

Im Baulärmgutachten (Unterlage 12.2 der Planunterlage) werden daher in Kap. 6 Maßnahmen zur Minderung von Baulärm dargestellt und empfohlen. Hiervon ausgehend hat die Vorhabenträgerin in ihrer Planung bestimmte Schallschutzmaßnahmen einbezogen (vgl. Kap. 9.3.1 in Unterlage 1 der Planunterlagen), die sich zum Teil in den Auflagen unter A.4.3.1 dieses Beschlusses wiederfinden. Die Auflagen werden nachfolgend begründet.

Eine generelle Verpflichtung zum Einsatz von Vibrationsrammen und Spundwandpressen wurde nicht ausgesprochen, da der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt ist, ob die Anwendung derartiger Verfahren im konkreten Fall uneingeschränkt möglich (z. B. aufgrund der geologischen Verhältnisse) sowie wirtschaftlich vertretbar ist.

Der Einsatz mobiler Abschirmungen bei kleinräumigen Tätigkeiten stellt grundsätzlich eine wirksame Schallschutzmaßnahme, z. B. bei Abbrucharbeiten mit Pressluftschlämmern (vgl. Anlage 5 Nr. V der AVV Baulärm), dar. Die akustische Wirksamkeit derartiger Maßnahmen lässt sich in einer Baulärmprognose zum Zeitpunkt der Planfeststellung nur schwerlich quantifizieren, da in diesem Stadium noch keine genauen Kenntnisse zum Bauablauf und zum Standort von Baumaschinen vorliegen. Die aus dem Einsatz mobiler Abschirmungen resultierenden Pegelminderungen fließen jedoch in die von der Vorhabenträgerin zu erstellenden detaillierten Baulärmprognosen (vgl. Auflage unter A.4.3.1) ein.

Die Planfeststellungsbehörde hat auf Auflagen zur Verminderung von Baulärm durch Beschränkung der Betriebszeiten, insbesondere lautstarker Baumaschinen, verzichtet. Die Planfeststellungsbehörde hält die Regelungen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm, nach denen von einer Stilllegung von Baumaschinen trotz Überschreitung der Immissionsrichtwerte abgesehen werden kann, wenn die Bauarbeiten

- im öffentlichen Interesse dringend erforderlich sind und
- ohne Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können,

grundsätzlich auch auf Betriebszeiteinschränkungen für übertragbar. Das hier in Rede stehende Bauvorhaben steht im öffentlichen Interesse und Beschränkungen der Betriebszeiten von Baumaschinen wären mit erheblichen Bauzeitverlängerungen verbunden, so dass im Ergebnis das Vorhaben nicht termingerecht fertig gestellt werden kann. Eine Betriebszeitenregelung von Baumaschinen wäre insofern untunlich.

3. Überwachungsmaßnahmen

Zur Sicherstellung der Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie der in diesem Beschluss angeordneten Auflagen wurde der Vorhabenträgerin die Durchführung und Dokumentation regelmäßiger Baustellenkontrollen auferlegt.

4. Baulärmverantwortlicher

Zur Überwachung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen und insbesondere zur Vorbeugung bzw. Unterbindung vermeidbarer Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm und baubedingter Erschütterungen wurde der Vorhabenträgerin der Einsatz eines Baulärmverantwortlichen auferlegt. Damit besteht

insbesondere die Möglichkeit, nötigenfalls zusätzliche Maßnahmen zu treffen, wenn etwa während der Bauzeit kurzfristig Veränderungen, z. B. beim Einsatz von Arbeitsgeräten oder Bauverfahren o.ä., eintreten.

Weiterhin steht der Baulärmverantwortliche von Baulärm oder bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung und kann vor Ort mit den bauausführenden Betrieben ggf. weitere Maßnahmen, wie z. B. Standortverlegung von Baumaschinen, Verschiebungen von Maschineneinsatzzeiten in für Anwohner weniger sensible Zeitbereiche oder zusätzliche Schutzmaßnahmen, abstimmen.

Der Baulärmverantwortliche stellt auch sicher, dass die Geräte und Maschinen dem Stand der Technik entsprechen.

5. Information der Anlieger

Damit sich die Betroffenen auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen einstellen können, sind sie rechtzeitig und umfassend, insbesondere über lärm- und erschütterungsintensive Bauarbeiten zu informieren. Dabei erstreckt sich die Informationsverpflichtung auch darauf, dass ein Ansprechpartner konkret zu benennen ist. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Akzeptanz der Bauarbeiten durch die Anwohner geleistet. Weitergehende Regelungen sind darüber hinaus nicht erforderlich, zumal die Vorhabenträgerin deren Information zugesagt hat.

6. Detaillierte Baulärmprognosen

Im Rahmen des von der Vorhabenträgerin erstellten Baulärmgutachtens werden trotz der prognostizierten Richtwertüberschreitungen der AVV Baulärm nur in begrenztem Umfang konkrete Maßnahmen zum Schutz vor Baulärm untersucht. Dies ist insofern nachzuvollziehen, als die genauen Arbeitsabläufe und -zeiten der in den einzelnen Bauabschnitten zum Einsatz kommenden Baumaschinen sowie die Umsetzbarkeit geeigneter Maßnahmen zum Schutz vor Baulärm erst nach Ausschreibung der Bauleistungen und deren Vergabe bekannt sind. Erst ab diesem Zeitpunkt sind alle Randbedingungen bekannt, die im Einzelnen eine Prüfung der Umsetzbarkeit ggf. erforderlicher Schallschutzmaßnahmen sowie deren Dimensionierung (z. B. Standorte und geometrische Abmessungen mobiler Abschirmungen) und Ermittlung ihrer schalltechnischen Wirksamkeit gestatten.

Die festgesetzten detaillierten Baulärmprognosen bieten die Möglichkeit, bereits vor Beginn einzelner Baumaßnahmen konkret zu prüfen, durch welche Schutzmaßnahmen eine Konfliktreduzierung erreicht werden kann. Weiterhin bilden

sie die Grundlage für ggf. erforderliche Entschädigungen wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen. Die Erstellung detaillierter Baulärmprognosen rechtzeitig vor Baubeginn und nachfolgend jeweils im Abstand von 3 Monaten (Quartalsprognosen) unter Kenntnis der genauen Bauabläufe sowie der einzusetzenden Maschinen hat sich in der Praxis bewährt. Diese Maßnahme wird auch im vorliegenden Fall für geeignet und erforderlich gehalten.

7. Entschädigungsregelungen

Als Maßnahme zum Schutz vor Baulärm kommt grundsätzlich auch passiver Schallschutz (Schallschutzfenster) für schützenswerte Räume in besonders stark von Baulärm betroffenen Gebäuden in Betracht. In diesem Zusammenhang sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde jedoch bei der Abwägung folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- a) Baulärm ist im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums grundsätzlich zu dulden. Kein Nachbar kann ein Bauwerk errichten, umbauen oder auch instandhalten, ohne dass dabei Lärm verursacht wird. Im Übrigen wirkt auch hier die Nachbarschaft zu einer bestehenden Eisenbahnanlage schutzmindernd, da nach allgemeiner Lebenserfahrung Anwohner mit der Durchführung von Bauarbeiten an einer bestehenden Eisenbahnstrecke immer rechnen müssen. Daraus lässt sich allerdings andererseits nicht ableiten, dass Baulärm in beliebiger Höhe und unbegrenzter Zeitdauer hinzunehmen ist.
- b) Auch wenn sich die Bauarbeiten über längere Zeiträume erstrecken, sind die hiervon ausgehenden Schallimmissionen, im Gegensatz zu dem durch den Betrieb der fertig gestellten Anlage bedingten Verkehrslärm oder auch dem von einem Gewerbebetrieb verursachten Gewerbelärm, zeitlich begrenzt. Wesentlich ist insbesondere, dass dem Träger eines im öffentlichen Interesse stehenden Vorhabens die Möglichkeit zustehen muss, sein Vorhaben unter auch ihm zumutbaren Bedingungen zu realisieren (vgl. Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 08.02.2007, Az. 5 S 2257/05).

Insofern kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde den Anwohnern zugemutet werden, während der Bauzeit auftretende Baulärmimmissionen tagsüber durch weitest gehendes Geschlossenhalten der Fenster zu begegnen. In Anlehnung an § 2 Abs. 1 Satz 2 der 24. BImSchV kann davon ausgegangen werden, dass tagsüber eine Stoßbelüftung eine ausreichende Frischluftzufuhr ermöglicht. Die Stoßbelüftung ist auch nicht aufgrund der dann im Raum

kurzzeitig höheren Lärmbelastung unzumutbar. Auch kann die Lüftung in Phasen erfolgen, in denen die Bauarbeiten unterbrochen sind oder in denen die Räume nicht genutzt werden.

- c) Hierauf kann jedoch nicht mehr abgestellt werden, wenn trotz geschlossener Fenster zumutbare Innenraumpegel, insbesondere über längere Zeiträume, erheblich überschritten werden. In Anlehnung an die 24. BImSchV ist für Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen und Unterrichtsräume von einem Innenraumpegel von 40 dB(A) und für gewerblich genutzte Räume (z. B. Büroräume) von einem Innenraumpegel von 45 dB(A) auszugehen.

Die Begründung hierfür ist, dass der von der Raumnutzung abhängige Korrektursummand D nach der Anlage zur 24. BImSchV unter Hinzurechnung von 3 dB die Bedeutung eines „zulässigen (zumutbaren) Innenraumpegels“ hat. Für Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen und Unterrichtsräume ist nach Tab. 1 der Anlage zur 24. BImSchV von $D = 37$ dB und für Büroräume von $D = 42$ dB auszugehen. Unter Hinzurechnung von 3 dB ergeben sich als Innenraumpegel die o. g. Werte von 40 dB(A) bzw. 45 dB(A).

- d) Für übliche Raumgeometrien und Außenwandschalldämmmaße sowie unter Berücksichtigung eines Fensterschalldämmmaßes entsprechend der Schallschutzklasse 2 (neuere Fenster erfüllen ausnahmslos diese Anforderungen) lässt sich nach der in der Anlage zur 24. BImSchV genannten Gleichung 2 ein Baulärmäußenpegel abschätzen, bei dessen Einhaltung Überschreitungen eines Innenraumpegels von 40 dB(A) bzw. von 45 dB(A) nicht zu erwarten sind.

Dieser Außenlärmpegel beträgt ca. 67 dB(A) für Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume und ca. 72 dB(A) für gewerblich genutzte Räume (z. B. Büroräume). Bei der Ermittlung dieser Werte wurden die bei Baulärm typischerweise auftretenden niederfrequenten Geräusche und die daraus resultierende geringere Pegelminderung durch die Fenster – die Schalldämmung von Fenstern ist frequenzabhängig, d. h. niederfrequente Geräusche werden weniger vermindert als solche mit höherer Frequenz – durch einen Korrektursummanden von 6 dB wie für innerstädtische Straßen nach Tab. 2 Zeile 2 der Anlage zur 24. BImSchV berücksichtigt.

Unter Bezug auf die vorstehenden Überlegungen wäre Lärmschutz in Form passiver Maßnahmen erst bei Überschreiten der genannten Außenlärmpegel von 67 bzw. 72 dB(A) zu gewähren. Unabhängig davon, ob im Verlauf der Baumaßnahme diese Pegel tatsächlich überschritten werden und in welchen Teilzeiträumen der Dauer des gesamten Vorhabens Überschreitungen auftreten, hält die Planfeststellungsbehörde, unter Berücksichtigung der überschaubaren Bauzeit, die Festsetzung passiver Maßnahmen dem Grunde nach für untunlich. In diese Überlegung ist auch eingeflossen, dass der Einbau von Fenstern höherer Schalldämmung eine Anwesenheit der Mieter bzw. Eigentümer erfordert und zeitweilige Einschränkungen der Nutzbarkeit der betroffenen Räume unvermeidlich wären. Darüber hinaus wäre der Austausch von Fenstern mit zusätzlicher Lärm- und Schmutzentwicklung verbunden.

Daher wird mit diesem Beschluss eine Entschädigungszahlung dem Grunde nach festgesetzt für die Tage, an denen der im Rahmen detaillierter Baulärmprognosen (Quartalsprognosen) berechnete Beurteilungspegel tagsüber 67 dB(A) bezogen auf Wohnräume, Behandlungs- und Unterrichtsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume bzw. 72 dB(A) für gewerblich genutzte Räume (z. B. Büroräume) überschreitet. Für Wohnräume besteht an Tagen mit Beurteilungspegeln von mehr als 70 dB(A) kein Anspruch auf Entschädigungszahlung, da in diesem Fall den von Baulärm stark betroffenen Anwohnern Ersatzwohnraum zur Verfügung zu stellen ist. Dies erscheint erforderlich, da derartige Pegel über einen langen Zeitraum auftreten werden (vgl. Unterlage 12.2 der Planunterlagen) und zum Teil sehr hohe Beurteilungspegel (> 80 dB(A)) am Tage erreicht werden. Im Übrigen bedarf die Festlegung keiner weiteren Begründung, da die Vorhabenträgerin diese grundsätzlich in Kapitel 9.3.1 der Unterlage 1 der Planunterlagen vorsieht.

Für Außenwohnbereiche (Balkone, Terrassen) – diese können durch passive Maßnahmen in der Regel nicht geschützt werden – ergibt sich der Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung unmittelbar bei Überschreitung des jeweils nach der AVV Baulärm heranzuziehenden Tagrichtwertes. Darüber hinaus wird der Zeitraum, in dem bei Überschreitung des Tagrichtwertes Entschädigungszahlungen dem Grunde nach zu leisten sind, auf die Monate April bis September beschränkt, weil nach allgemeiner Lebenserfahrung Außenwohnbereiche im Zeitraum von Oktober bis März regelmäßig nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen. Von einer Nutzung zu Wohnzwecken und damit als zentraler Lebensmittelpunkt kann in diesem Zeitraum deshalb nicht ausgegangen werden. Darüber hinaus entfällt der Anspruch

im Zeitraum April bis September für die Tage, an denen Ersatzwohnraum bereitgestellt wird und insofern keine Nutzung des eigenen Außenwohnbereichs stattfindet.

Rechtsgrundlage für Entschädigungsansprüche wegen unzumutbarer Beeinträchtigungen durch Baulärm bei Errichtung eines planfestgestellten Vorhabens ist § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG, wonach der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld hat, sofern Vorkehrungen oder Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind. Der Entschädigungsanspruch ist nur dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss festzusetzen (§ 22a AEG). Zudem sind die Bemessungsgrundlagen für die Höhe anzugeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, Az. 7 A 11.11, Rn. 70 m.w.Nachw.). Diese sind unter A.4.3.1 Nr. 7 lit b) dieses Beschlusses genannt und hinreichend konkretisiert. Über die Modalitäten der Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung eventueller Entschädigungen hat die Planfeststellungsbehörde nicht zu entscheiden (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, a.a.O., Rn. 94).

Weitergehende Festsetzungen mussten im Planfeststellungsverfahren nicht getroffen werden, da dieses von seiner Aufgabenstellung und seiner herkömmlichen Gestaltung her nicht die Voraussetzungen für eine detaillierte Berechnung von Geldentschädigungen bietet. Insbesondere ist es nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, im Planfeststellungsbeschluss Regelungen zum Ablauf des nachfolgenden Entschädigungsverfahrens oder zur methodischen Ermittlung der Entschädigungshöhe festzulegen. Das gilt umso mehr, da es sich – wie im vorliegenden Fall – um eine Entschädigung für bauzeitliche, also vorübergehende Beeinträchtigungen handelt. Die Angemessenheit der Entschädigung hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Dazu gehören bei vorübergehenden Beeinträchtigungen regelmäßig auch solche Umstände, die erst rückblickend nach Abschluss der Baumaßnahme festgestellt werden können (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, a.a.O., Rn. 86). Im vorliegenden Fall betrifft dies insbesondere die erst nach Abschluss der Baumaßnahmen mögliche Auswertung aller Quartalsprognosen hinsichtlich der Anzahl der Tage mit Überschreitungen der unter A.4.3.1 Nr. 7 lit. B) Ziff. 1 bis 4 genannten Werte sowie der Höhe der ermittelten Überschreitungen.

B.4.9.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Mit den Auflagen sollen Menschen in benachbarten Gebäuden sowie die Gebäude selbst vor bauzeitlichen Erschütterungen geschützt werden.

a) Einwirkung von Erschütterungen auf Menschen in Gebäuden

Hinsichtlich des Erschütterungsschutzes werden die einschlägigen technischen Bestimmungen beachtet. Da besonders hohe Erschütterungen in der Regel auch mit erheblichen Schallimmissionen einhergehen, wird auf A.4.3.1 Nr. 7 lit. a) verwiesen, nachdem in diesen Zeiträumen Ersatzwohnraum zur Verfügung zu stellen ist.

Ferner gelten die Auflagen zu Überwachungsmaßnahmen, Baulärmverantwortlichem und der Information der Anlieger entsprechend auch für die Immissionen aus bauzeitlichen Erschütterungen (siehe A.4.3.1).

b) Einwirkung von Erschütterungen auf Bauwerke

Die Auflagen sollen sicherstellen, dass durch baubedingte Erschütterungen keine Bauwerksschäden an Gebäuden in der Nachbarschaft des Bauvorhabens auftreten.

Die Auflage, auf den Einsatz von Schlagrammen bei der Einbringung von Spundwänden und sonstigen Verbauten sowie der Fundamente der Schallschutzwände zu verzichten, beruht auf der Vermeidung der bei Schlagrammen auftretenden sehr hohen Lärmbelastung (vgl. A.4.3.1 Nr. 2 lit. a) und der Minimierung der Erschütterungsimmissionen. Auch hier wurde eine generelle Verpflichtung zum Einsatz von Vibrationsrammen und Spundwandpressen nicht ausgesprochen.

Die Festlegung von Vibrationsrammen mit einer Einsatzfrequenz von $f \geq 35$ Hz und einem veränderlichen statischen Moment entspricht der Forderung des Standes der Technik und dient der Vermeidung relevanter Resonanzfrequenzen der Gebäude.

B.4.9.3 Betriebsbedingte Schallimmissionen

Der Untersuchung zu betriebsbedingten Schallimmissionen (Unterlage 12.1) liegt der ausschließliche Einsatz von batterieelektrischen Fahrzeugen (ca. ab 2035) mit einer Erhöhung der Streckengeschwindigkeit von $v = 100$ km/h auf 140 km/h zugrunde. Es kommt zu Pegelerhöhungen von mindestens 3 dB(A) im Nachtzeitraum. Alle Schutzfälle können jedoch mit dem Einsatz von Schienenstegdämpfern (SSD) von Bahn-km 139,290 – 139,410 und Bahn-km 139,570 – 139,610 gelöst werden.

Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden eingehalten.

B.4.9.4 Stellungnahme LfU

Das LfU, Immissionsschutzbehörde, hat mit Stellungnahme vom 23.02.2023 basierend auf dem Schall- und Erschütterungsgutachten (Unterlage 12.2) der Vorgehensweise zum betrieblichen und zum bauzeitlichen Schall- und Erschütterungsschutz zugestimmt und Forderungen und Auflagen zum Schutz, analog zum Schall- und Erschütterungsgutachten Unterlage 12.2 formuliert.

Die Vorhabenträgerin hat in den Erwidernungen zugesagt, diesen nachzukommen. Die Planfeststellungsbehörde hat die Auflagen unter A.4.3 übernommen.

B.4.10 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Mit Schreiben vom 17.02.2024 hat der Landkreis Oder-Spree, untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, Auflagen und Hinweise zu den gesetzlichen Regelungen zur Abfallvermeidung und -beseitigung formuliert, die bei der weiteren Bauvorbereitung und -durchführung zu beachten sind. Die Vorhabenträgerin hat in Ihrer Erwidernung deren Beachtung zugesagt. Die Forderungen der Abfallwirtschaft- und Bodenschutzbehörde zum Schutz des Bodens wurden unter A.4.4 im Wesentlichen zum Gegenstand der Planfeststellung gemacht.

B.4.11 Denkmalschutz

Das Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM), Abteilung Bodendenkmalpflege, (Schreiben vom 11.01.2023) sowie die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree (Schreiben vom 17.02.2023) teilen in ihren Stellungnahmen mit, dass sich im Vorhabengebiet keine Bodendenkmale befinden. Sie weisen auf die gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Funden von Bodendenkmalen hin. Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Weiterhin weist das BLDAM darauf hin, dass in zwei Abschnitten im südlichen Bereich der EÜ (1. Abschnitt nördlicher Bereich – schmaler Streifen zwischen dem Eisenbahndamm und der Straße Ernstwinkel, 2. Abschnitt südliche Bereich schmaler Streifen der Straße Ernstwinkel Höhe Forststraße) des Planfeststellungsbereichs aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung gibt, dass dort bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind. Das BLDAM fordert für den betroffenen Bereich die Einholung eines archäologischen Fachgutachten, sollten in den zwei Abschnitten Bodeneingriffe geplant sein.

Infolge der Erwidern der Vorhabenträgerin teilt das BLDAM am 28.03.2024 mit, dass sowohl im nördlichen und südlichen Bereich der Denkmalvermutungsfläche auf eine Prospektion oder die Einholung eines archäologischen Fachgutachten verzichtet werden kann. Im südlichen Bereich finden nur Eingriffe im Bereich des Erdbauwerkes des Eisenbahndammes statt, so dass es auf der Denkmalvermutungsfläche zu keinen Bodeneingriffen kommt. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass die dortigen unbefestigten Flächen, welche als Baustelleneinrichtungsfläche und Zufahrt zum Eisenbahndamm genutzt werden, über ein Geotextil und hergestellte Tragschichten aus Schottertragschicht bzw. Asphalttragschicht geschützt werden. Für den nördlichen Flächenbereich erfolgen nur sehr geringe Bodeneingriffe auf bereits überprägten Böden, so dass von keiner Gefährdung möglicher Bodendenkmäler auszugehen ist.

Die Planfeststellungsbehörde macht sich mit den Nebenbestimmungen A.4.5 die sachgerechten Forderungen der Denkmalfachbehörden zu eigen. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, den Forderungen nachzukommen. Die von der Denkmalfachbehörde übernommenen Auflagen unter A.4.5 stellen sicher, dass die denkmalrechtlichen Bestimmungen beim Auffinden von Bodendenkmälern eingehalten werden und die Baumaßnahme nach denkmalpflegerischen Grundsätzen umgesetzt wird.

B.4.12 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Nebenbestimmungen unter A.4.6 sind erforderlich, um eine Beeinträchtigung öffentlicher Ver- und Entsorgungsleitungen durch die Bauarbeiten zu vermeiden.

B.4.12.1 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH fordert in ihrer Stellungnahme eine rechtzeitige Information vor Baubeginn. Soweit Sicherungs- und/oder Umverlegemaßnahmen einzelner TK-Linien notwendig werden, sei ebenfalls Kontakt aufzunehmen. Bei der Bauausführung sei darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen TK-Linien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den TK-Linien jederzeit möglich sei. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Aus diesem Grunde müsse sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der

Bauausführung vorhanden TK-Linien der Telekom informiert werden. Die „Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)“ sei zu beachten.

Die Vorhabenträgerin sagt die die Beachtung der vorstehenden Punkte zu.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese im Wesentlichen zum Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses gemacht (vgl.A.4.6.1).

B.4.12.2 Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH (FWA mbH)

Die FWA hat Forderungen und Hinweise zum Umgang mit vorhandenen Leitungen gestellt bzw. gegeben. Im Baubereich befinden sich Anlagen der FWA, welche zu schützen sind. Vor Baubeginn hat eine örtliche Leitungseinweisung mit der bauausführenden Firma zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Schäden an den Leitungen durch den Baubetrieb die FWA mbH unverzüglich zu informieren ist.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass die vorhandenen Anlagen der FWA mbH entsprechend geschützt werden. Die Hinweise zum Auffinden und Handhabung der Leitungen werden bei der Baudurchführung umgesetzt.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese im Wesentlichen zum Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses gemacht (vgl.A.4.6.2).

B.4.12.3 EWE Netz GmbH

Die EWE Netz GmbH teilt mit, dass sich in dem Bereich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen befänden. Diese Anlagen seien zu schützen bzw. zu sichern. Sie dürfen nicht beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Soweit Maßnahmen zur Sicherung, Umverlegung oder Baufeldfreimachung dieser vorhandenen Anlagen notwendig seien, ist dieses nach den gesetzlichen Vorgaben und unter Anwendung der anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sie keine Veränderungen, Erweiterungen an den Anlagen der EWE plant. Sie sichert zu, dass die vorhandenen Leitungen geschützt werden.

Unabhängig davon wird auf die Nebenbestimmung in A.4.6.3 verwiesen.

B.4.13 Straßen, Wege und Zufahrten

Mit der Nebenbestimmung A.4.7 wird sichergestellt, dass die Baustellenzufahrt mit dem Landesbetrieb Straßenwesen abgestimmt bzw. eine verkehrsrechtliche Anordnung für die Benutzung von öffentlichen Straßen bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingeholt und somit der Forderung des Landesbetrieb Straßenwesen Rechnung getragen wird. Die verkehrsrechtliche Anordnung dient der Erteilung von Anweisungen und Auflagen zur Verkehrssicherung für Arbeiten an oder neben einer Straße.

B.4.14 Grenzpunkte, Vermessung

Das Kataster und Vermessungsamt des Landkreises Oder – Spree (17.02.2023) hat darauf hingewiesen, dass jede Art der Veränderung vorhandener Grenzpunkte anzuzeigen ist.

Die Vorhabenträgerin sichert eine rechtzeitige Abstimmung mit dem Kataster- und Vermessungsamt zu, sollten einzelne Grenzzeichen mit der Baumaßnahme nicht verträglich sein.

Mit der Auflage A.4.8 wird der Umgang mit vorhandenen Grenzzeichen sowie die Einhaltung des BbgVermG sichergestellt.

B.4.15 Kampfmittel

Aufgrund amtsbekannter Vorbelastung des Vorhabengebietes (Zentraldienst Polizei Brandenburg, 16.02.2023 und Landkreis Oder – Spree, 17.02.2023) und wie im Erläuterungsbericht entsprechend vorgesehen (Unterlage 1 Ziffer 10.3, S. 26) ist baubegleitend eine Kampfmittelsondierung von einer zugelassenen Fachfirma im Baubereich durchzuführen.

B.4.16 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die im Grunderwerbsverzeichnis (Anlage 6) ausgewiesenen Grundstücksinanspruchnahmen sowie die in den Grunderwerbsplänen (Anlage 5) dargestellten Flurstücke sind durch die Planfeststellungsbehörde mit diesem Beschluss festgestellt worden.

Die Betroffenen haben gemäß § 22a Allgemeines Eisenbahngesetz einen Anspruch auf Entschädigungsleistungen, der jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln ist. Sollte keine einvernehmliche Regelung zwischen den Beteiligten erzielt werden, entscheidet auf Antrag einer der Beteiligten die Enteignungsbehörde des

Landes Brandenburgs über die Entschädigungshöhe. Zum Verfahren ergehen die Auflagen und Hinweise unter A.4.10.

Mit der Auflage A.4.10 wird zudem sichergestellt, dass die Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen nach Abschluss der Baumaßnahmen zurückgebaut und in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Das Vorhaben umfasst die Erneuerung bzw. den Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung Müllrose (km 139,780) sowie die Anpassung der Eisenbahnüberführung Alte Schlaube (km 139,578). Ziel ist die langfristige Sicherstellung eines zuverlässigen Zugverkehrs. Durch die Gradientenanhebung wird die lichte Höhe für den Schifffahrtsverkehr gewährleistet. Aufgrund des bestehenden öffentlichen Interesses ist das Vorhaben planerisch gerechtfertigt. Bedingt durch die örtlichen Gegebenheiten im Planungsraum bestehen keine gegenüber der beantragten Planung vorzugswürdigen Trassierungsalternativen oder Varianten.

Den Immissionen während der Bauzeit wird durch ein Maßnahmenkonzept, inkl. Entschädigungsregelung Rechnung getragen. Gegen betriebsbedingte Schallimmissionen werden Schienenstegdämpfer im Gleis sowie eine Unterschottermatte im Bereich der EÜ Müllrose eingesetzt. Baubedingte Staub- und Schadstoffemissionen hat die Vorhabenträgerin entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu vermeiden. Baustellenverkehr und zeitweilige Verkehrseinschränkungen sind erforderlich und gerechtfertigt.

Die Versickerung des Niederschlagswassers der EÜ Müllrose inkl. Randbereiche und der Hinterfüllung der Widerlager erfolgt in Mulden, sodass keine anlagenbedingten Beeinträchtigungen von Gewässern entstehen. Baubedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers werden bei Einhaltung der einschlägigen Schutzvorschriften und der Festsetzungen der wasserrechtlichen Erlaubnis zum Planfeststellungsbeschluss ausgeschlossen. Das Vorhaben bedingt lediglich begrenzte Eingriffe in Natur und Landschaft. Der Verlust des Kiefernwaldes, Baum- und Strauchbestands ist unvermeidlich. Unter Berücksichtigung der geplanten Schutz-, Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist das Vorhaben naturschutzrechtlich

zulässig. Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima / Luft und Landschaftsbild werden weitest möglich vermieden, reduziert bzw. kompensiert.

Die bauzeitlichen und dauerhaften Inanspruchnahmen von Grundstücken Dritter beschränken sich auf das unbedingt notwendige Maß und sind unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses gerechtfertigt.

Flächeninanspruchnahmen Dritter finden nicht statt. Allenfalls Flächen der Stadt Müllrose und der Bundesrepublik Deutschland Bundeswasserstraßenverwaltung werden vorübergehend in Anspruch genommen. Eine sich hiergegen aussprechende Stellungnahme liegt nicht vor.

Das Projekt ist dem ÖPNV dienlich und ermöglicht dessen Erweiterung durch eine Erhöhung der Kapazität. Es ist somit als Beitrag zum klimagerechten Verkehr (vgl. Umweltbundesamt, Klimaschutzinstrumente im Verkehr, Bausteine für einen klimagerechten Verkehr, Stand 15. April 2023, veröffentlicht auf der Webseite des Umweltbundesamtes) zu werten und unterstützt die Erreichung der nationalen Klimaschutzziele sowie der europäischen Zielvorgaben. Insoweit ist es im Sinne des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) zu begrüßen.

In die Rechte der Vorhabenträgerin wird durch die verfügbaren Auflagen nicht unverhältnismäßig eingegriffen, da sie als Veranlasser der Maßnahme dafür Sorge zu tragen hat, dass die negativen Auswirkungen des Vorhabens möglichst geringgehalten werden. Darüber hinaus stellen die erteilten Auflagen keine übermäßigen Anforderungen an die Vorhabenträgerin dar. Die Auflagen sind gerechtfertigt und auch verhältnismäßig.

Das beantragte Vorhaben ist zulässig und wurde mit den ergänzenden Nebenbestimmungen genehmigt.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes

(Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin

Berlin, den 17.12.2025

Az. 511ppi/095-2301#008

EVH-Nr. 3469925